



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Haus, Hof, Mark und Gemeinde Nordwestfalens im historischen Ueberblicke

Nordhoff, Josef Bernhard

Stuttgart, 1889

urn:nbn:de:hbz:466:1-8955

P
03

Forschungen
zur deutschen Landes- und Volkskunde

im Auftrage der
Centralkommission für wissenschaftliche Landeskunde von Deutschland
herausgegeben von

Dr. A. Kirchhoff,
Professor der Erdkunde an der Universität Halle.

Vierter Band.

Heft 1.

Haus, Hof, Mark und Gemeinde
Nordwestfalens

im

historischen Ueberblicke.

Von

J. B. Nordhoff,
Professor an der königl. Akademie zu Münster.

STUTT GART.

VERLAG VON J. ENGELHORN.

1889.

SR
750

die heimischen landes- und volkskundlichen Studien zu fördern, indem sie aus allen Gebieten derselben bedeutendere und in ihrer Tragweite über ein blosses Interesse hinausgehende Themata herausgreifen und darüber wissenschaftliche Abhandlungen hervorragender Fachmänner bringen. Sie beschränken sich dabei auf das Gebiet des Deutschen Reiches, sondern so weit auf mitteleuropäischem von geschlossenen Volksgemeinschaften die deutsche Sprache geredet wird, soll sich auch, ohne Rücksicht auf staatliche Grenzen, der Gesichtskreis unserer Betrachtung ausdehnen. Da aber die wissenschaftliche Betrachtung der Landesnatur die Messung einzelner Teile aus der physischen Einheit Mitteleuropas nicht wohl gelänge würde, so sollen auch die von einer nichtdeutschen Bevölkerung eingenommenen Theile desselben samt ihren Bewohnern mit zur Berücksichtigung gelangen. Es sollen demnach ausser dem Deutschen Reiche auch die Länder des cisleithanischen Reiches, abgesehen von Galizien, Bukowina und Dalmatien, ferner die ganze Schweiz, Luxemburg, die Niederlande und Belgien in den Rahmen unseres Unternehmens hineingezogen werden. Ausserdem aber sollen die Sachsen Siebenbürgens berücksichtigt werden und auch Arbeiten über die grösseren deutschen Volksgebiete des Russischen Reiches nicht ausgeschlossen sein.

Unsere Sammlung erscheint in zwanglosen Heften von ungefähr 2 bis 5 Bogen; jedes Heft enthält eine vollständige Arbeit (ausnahmsweise von kürzeren auch mehrere) und ist für sich käuflich. Eine entsprechende Anzahl von Heften wird jedesmal zu einem Bande vereinigt, und erscheint jährlich etwa ein Band im Umfange von 40—45 Bogen und zum Preise von ungefähr 20—22 Mark.

Bisher sind erschienen:

Band I.

Der Boden Mecklenburgs, von Prof. Dr. E. Geinitz in Rostock. 1885. 32 Seiten. Preis 80 Pfennig.

Die oberrheinische Tiefebene und ihre Randgebirge, von Direktor Prof. Dr. Richard Lepsius in Darmstadt. Mit Uebersichtskarte des oberrheinischen Gebirgssystems. 1885. 60 Seiten. Preis M. 2. —

Die Städte der Norddeutschen Tiefebene in ihrer Beziehung zur Bodengestaltung, von Prof. Dr. F. G. Hahn in Königsberg. 1885. 76 Seiten. Preis M. 2. —

Das Münchener Becken. Ein Beitrag zur physikalischen Geographie Südbayerns, von Chr. Gruber. Mit einer Kartenskizze und zwei Profilen im Text. 1885. 46 Seiten. Preis M. 1. 60.

Die mecklenburgischen Höhenrücken (Geschiebestreifen) und ihre Beziehungen zur Eiszeit, von Prof. Dr. E. Geinitz in Rostock. Mit zwei Uebersichtskärtchen und zwei Profilen. 1886. 96 Seiten. Preis M. 3. 10.

Der Einfluss der Gebirge auf das Klima von Mitteldeutschland, von Dr. R. Assmann in Berlin. Mit 7 Karten und 10 Profilen. 1886. 78 Seiten. Preis M. 5. 50.

Die Nationalitäten in Tirol und die wechselnden Schicksale ihrer Verbreitung, v. Prof. Dr. H. J. Bidermann in Graz. 1886. 87 Seiten. Preis M. 2. 40.

Poleographie der cimbrischen Halbinsel, ein Versuch die Ansiedlungen Nordalbingiens in ihrer Bedingtheit durch Natur und Geschichte nachzuweisen, von Prof. Dr. K. Jansen in Kiel. 1886. 79 Seiten. Preis M. 2. —

Band II.

Die Nationalitäts-Verhältnisse Böhmens, von Dr. L. Schlesinger, Direktor in Prag. 1886. 27 Seiten. Preis 80 Pfennig.

Nationalität und Sprache im Königreiche Belgien, von K. Brämer, Geh. Rechnungsrat in Berlin. 1887. Mit einer Karte. 128 Seiten. Preis M. 4. —

Die Verbreitung und Herkunft der Deutschen in Schlesien, von Prof. Dr. Karl Weinhold in Breslau. 1887. 88 Seiten. Preis M. 2. 40.

Gebirgsbau und Oberflächengestaltung der Sächsischen Schweiz, von Dr. Alfred Hettner. Mit 1 Karte, 1 Figurentafel und 6 Figuren im Text. 1887. 111 Seiten. Preis M. 5. 25.

Neuere slavische Siedlungen auf süddeutschem Boden, von Prof. Dr. H. J. Bidermann in Graz. 1888. 41 Seiten. Preis M. 1. 25.

Siedlungen in den Hochalpen, von Prof. Dr. Ferdinand Löwl. 1888. 51 Seiten. Preis M. 1. 75.

Fortsetzung auf Seite 3 des Umschlags.

HAUS, HOF, MARK UND GEMEINDE

NORDWESTFALENS

IM

HISTORISCHEN UEBERBLICKE

VON

J. B. NORDHOFF,

Professor an der königl. Akademie zu Münster.



STUTTGART.

VERLAG VON J. ENGELHORN.

1889.

72.007



03

SR

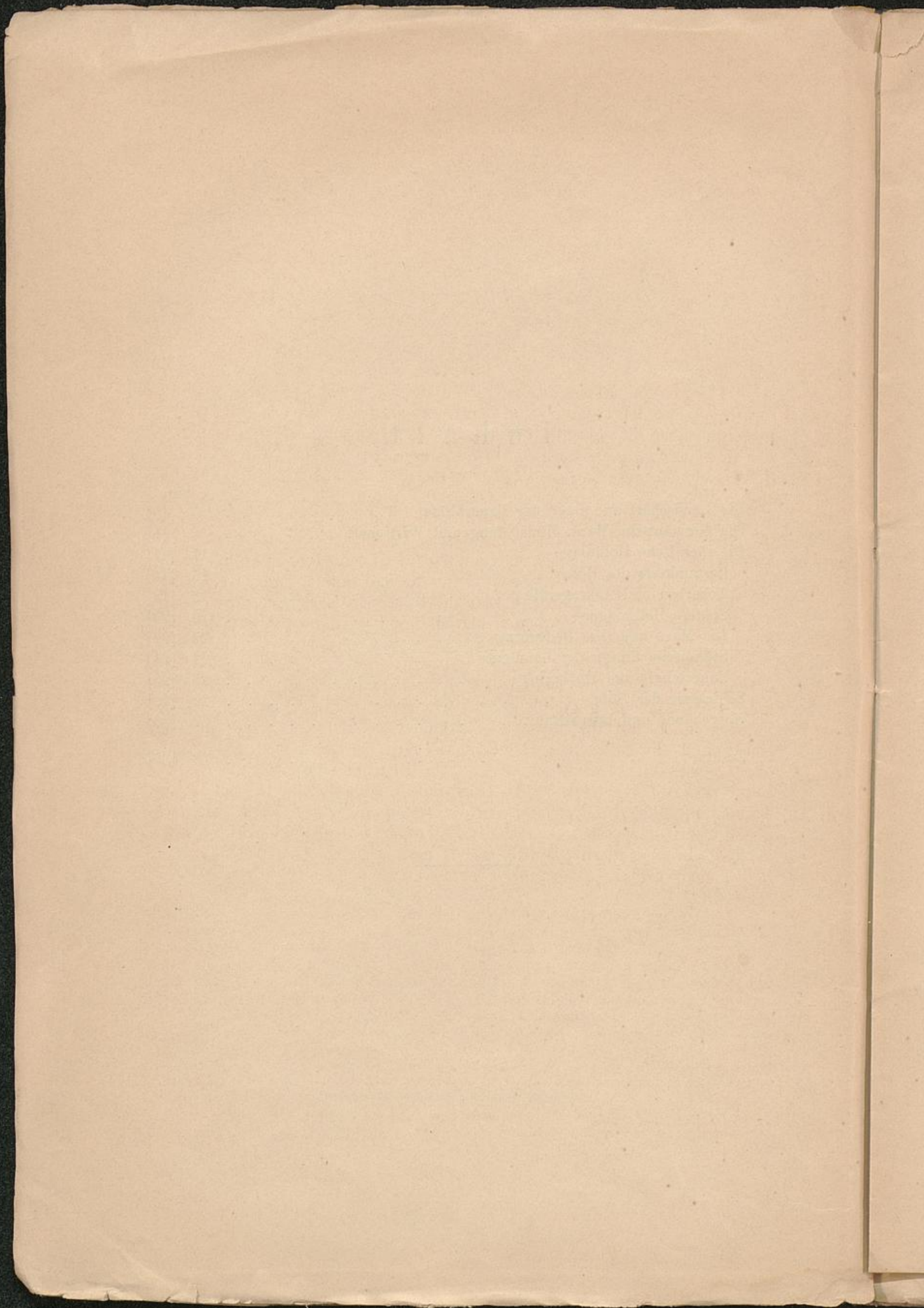
750

Druck von Gebrüder Kröner in Stuttgart.

55:6357

I n h a l t.

	Seite
Die Landschaft und Lage der Bauernhöfe	5 [5]
Die Germanische Mark, Besiedelung und Wirtschaft	8 [8]
Die sächsische Hofanlage	11 [11]
Bestandteile des Hofes	15 [15]
Ackerbau und Ackergeräte	18 [18]
Spätere Hofanlagen	20 [20]
Die Mark und ihre Bedeutung	22 [22]
Ständische Stufen der Landleute	24 [24]
Bauerschaft und Hofbezirk	25 [25]
Schicksale der Höfe	29 [29]
Hofgebäude und Burgstätte	30 [30]
Zusätze	33 [33]



Der lange Nordweststrich Westfalens, welcher sich von der Lippe ¹⁾ bis zu der Hunte ²⁾ und den friesischen Grenzmooren, im Ganzen zwischen alten Heidezonen, Mooren oder Niederungen hinzieht, stellt wie in seiner Lage so auch in seiner Geschichte, in dem Charakter der Bewohner, der germanischen Urtümlichkeit ³⁾, dem Mehrteile des Bodens und der Art des Anbaues eine nähere Zusammengehörigkeit dar und demgemäss einen deutlichen Gegensatz gegen die südlichen und östlichen Quartiere des Landes. Einst ging dessen Hauptmasse in das Fürstentum Münster auf, und zwar der gleichnamige Regierungsbezirk in das Hochstift, das Emsland und die Südhälfte des Grossherzogtums Oldenburg in das Niederstift; davon umklammert oder beiseite gedrängt waren das Hochstift Osnabrück, dessen Anhang mit Wiedenbrück und kleinere Herrlichkeiten und Territorien.

In diesem Gebiete kommen fruchtbare und romantische Gelände vorzugsweise auf den wellenreichen Südostwinkel, auf das Nordufer der Lippe, soweit gegenüber auf dem Südufer die Haar lagert, gen Westen noch auf die äussersten Hänge der Baumberge — auf den Osten und die Mitte des Osnabrückischen, dessen Berge und Thäler nach Nordwesten fortstreichen bis über Bentheim.

Was solchen Kern im Westen und Norden besäumt, sind Heide-, Torf- und Moorgründe, unterbrochen von wohnlichen Oasen, kleineren Seen und Holzpartien, von Höhenzügen mit unbegrenzten Fernsichten, es sind Landschaften, einst besäet mit riesigen Granitblöcken und heute nicht arm an gewaltigen Steindenkmälern ⁴⁾, in gewissen Strichen

¹⁾ Im sygambrischen Süderlande schneidet nämlich das nahe Haargebiet mit seinem uralten Hof- und Dorfsysteme (K. Lamprecht, in der Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins 1880, XVI, 196 ff.), wobei die Einhöfe vorherrschen (J. S. Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen, 1860, I, 50) nicht so scharf gegen den Norden ab, als das fernere Land mit der eigenartigen Weise des Anbaues in freieren Fluren. G. Landau im Korrespondenzblatte des Gesamtvereins, 1859, Septemberbeil. S. 11—13.

²⁾ „Die Oldenburg liegt auf roter Erde . . . gehörte zur Osnabrücker Diözese“, die später hinzugebaute Stadt auf ursprünglich friesischem Boden, „der zum Bremer Sprengel gehört“. H. Grote, Münzstudien, 1863, III, 65.

³⁾ Westfalen fast allein hält zähe fest am altdeutschen *sc* in der Aussprache des „sch.“

⁴⁾ Vgl. Westfälische Provinzial-Blätter, 1828, I., 68—111, Bödeker und Deitering in Wigands Archiv f. Geschichte und Altertumskunde, 1828, II,

zu dürre oder zu faul für die Birke und Vogelbeere und dennoch überweht von einer melancholisch-poetischen Stimmung ¹⁾ und besessen von einem naturfrohen, blondschlanken Volksschlage. Sie haben es zu verantworten, dass Fremde seit dem 16. Jahrhundert spöttisch dem gesamten Westfalen nachsagten:

Hospitium vile, cranck broot, dun bier, langhe mile
Sunt in Westphalia, qui non vult credere, loop da.

Es ist hier weder meine Absicht, den Nordwesten mit den übrigen Landesteilen zu vergleichen, noch sein einheitliches Gepräge bis ins einzelne zu verfolgen, es soll nur ein Hauptzug desselben nach verschiedenen Seiten beleuchtet werden —, das ist der Bauernhof.

Wann und wie kam er zu stande, welche Wirkungen übte die Hofesbildung auf die private und gemeine Wirtschaft, auf die kommunalen und ständischen Verhältnisse und auf den Hausbau?

Die Beantwortung dieser Fragen führt uns in die innerste Wirtschafts- und Kulturgeschichte und erbringt zugleich einen wesentlichen Beitrag zur älteren Landes- und Volkskunde; denn in unserem Reviere wechselte und schwankte wieder die Kultur nach den verschiedenen Landstrichen, an den Grenzen allerdings unter auswärtigen Einflüssen, sonst jedesmal nach der Natur und Qualität des Bodens; daher gewähren die moorigen oder sandigen Nordwestflächen und die eisen- („oer“-)haltigen Gründe der Mitte ein ganz anderes Wirtschaftsbild als der ergiebige Südostkeil, gestützt auf den Kreis Beckum: hier grössere und zahlreichere Höfe, mannigfaltigere Produkte, kuppiertere Landschaften, überhaupt ein ansehnliches „kleiisches“ Wesen — dort grössere Marken und Einöden, offene Flächen, mehr Wege, kleinere und spärlicher gesäte Höfe, einfachere Kulturen und derbere Früchte. Während z. B. der Roggen überall gedieh und gedeiht, unterscheidet der Volksmund mit allen Nebengedanken das „Buchweizen- und Kiebitzland“ strenge von den Weizengegenden.

Wie der Hof in unser Jahrhundert, nicht wie er in unser Geschlechtsalter angelangt ²⁾ ist, war er ein grösserer oder kleinerer Wirtschaftsbezirk, besetzt mit einem langen Wohn- und Wirtschaftshause und verschiedenen Nebengebäuden, und der Umfang seines Grundes und Bodens stieg selten über 400, fiel eher unter 100 Morgen ³⁾ — Maasse, die allerdings nicht ursprünglich waren. Mit dem Hofe wuchsen

166 ff., 321 ff.; H. Müller in der Zeitschr. des histor. Vereins f. Niedersachsen 1864, S. 245 ff., 1867, S. 312 ff.; derselbe in Westermanns Illustrierten Monatsheften 27, 469 ff.

¹⁾ Herrlich ausgedrückt im Malerischen und romantischen Westfalen, 1872, A², R. 164 ff. Vgl. L. Schücking, Annette von Droste, 1862, S. 106.

²⁾ Seitdem ist auch rechtlich der Begriff des Bauerngutes schwer festzustellen. E. von Beaulieu-Marconnay, Das bäurische Grunderbrecht... mit Rücksicht auf... Oldenburg 1870, S. 38 ff.

³⁾ C. Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westfalen, 1851, S. 21: Die Maasse verringern sich im Osnabrückischen und stufen sich mit dem Boden ab im Oldenburgischen, und besonders im Emslande. Vgl. von Mende in den Schriften des Vereins für Socialpolitik, XXXIII., 40; F. Huldermann, das. XXIV., 98.

Haus und Scheunen an Grösse, die letzteren auch an Zahl; doch gewährten die Nebengebäude ausser den Schafheerden seltener dem Vieh als den Ackergeräten und dem Heu- und Holzvorrath Obdach. Die Gebäude wechselten mit den Landstrichen eher in ihrer Einrichtung als in der Grösse.

Der Kotten teilte zwar mit dem Hofe die Markennutzung, nötigte jedoch bei einem geringen Maasse von Acker den Wirtschaftler, irgend einen Dienst anzunehmen oder ein Handwerk zu betreiben. Schon hiernach war die Kottenstätte von Haus aus nicht, wie Justus Möser¹⁾ einmal nahe legen möchte, das Ei des Gehöfts, sie ist vielmehr eine Ablösung desselben oder der Mark. Die noch kleineren Leute, wie Heuerlinge und Leibzüchter, verzichteten so gut wie ganz auf den Ackerbau und kommen daher für uns nur ausnahmsweise in Betracht.

Mit seinem Ackerboden, der Holzung und der Grasmatte erbot der Hof wirtschaftlich eine staunenswerte Harmonie und mit den Vorteilen der zugehörigen Mark oder Marken eine Leistungsfähigkeit, welche dem Misswachs und den bösen Jahren lange widerstehen konnte. — Geographisch bildeten Haus und Hof nicht so regelmässig, wie man glaubt, den Mittelpunkt der Wirtschaft; — es kommen vielmehr in geschichtlicher Zeit auf das Emsland weit mehr Dörfer als Einhöfe²⁾, und selbst in den südlicheren Gegenden auf dieselbe Gemeinde, ja auf dieselbe Bauerschaft ausser den zerstreuten auch zusammengruppierte³⁾ oder an einem Wegesfaden aufgereichte Höfe⁴⁾ vor, welche erst im Vereine das Zentrum eines gerundeten Wirtschaftsgebietes ausmachen, wie der Einzelhof für sich: es sind wohl nur⁵⁾

¹⁾ Möser-Abeken, Osnabrückische Geschichte, 1843, I, 4.

²⁾ F. Huldermann in den Schriften des Vereins für Socialpolitik, 1883, XXIV, 93.

³⁾ Auf solche allein könnte immer noch Tacitus, Germania c. 16 hinspielen, wenn zu dem: colunt discreti... als erklärender Zusatz das: vicos locant... zu nehmen wäre.

⁴⁾ Nach den Beispielen, die nur meiner persönlichen Ortskenntnis entnommen sind, scheinen derartige Anlagen mehr den fruchtbaren Gefilden als den Nordstrichen zuzukommen: zu Wadersloh Gronhorst*, Hellestrasse* und Wickentrup* (Bauerschaft Geist), Bassel, zu Liesborn Ostbusen, Hentrup, in dieser Bauerschaft: Böntrup* und Alken*, zu Herzfeld Rassenhövel, und in der Bauerschaft: Bentrup* (Bennigthorp), zu Diestedde Dullo, zu Westkirchen Büttrup, zu Westbevern Brock, zu Münster Mecklenbeck, zu Amelsbüren Südhof, zu Darup das Dorf, zu Billerbeck Luthum, Ahlhorn im Oldenburgischen und manche Plätze im Osnabrückischen. Die Gruppe entspricht mit ihren Hof- und Gemeingründen weder der jetzigen Bauerschaft, der sie in den mit * bezeichneten Fällen nicht einmal den Namen vermacht hat, noch mit ihrer Häuserzahl dem auswärtigen vicus; sie gleicht eher dem alten vicus im Sinne von Nachbarschaft (bei C. H. Nieberding, Geschichte des ehemaligen Niederstifts Münster, 1846, I, 25), der villa, dem „wik“, dem heutigen „drubbel“ und dem unveränderten Dorf „tharpa“, „trupp“. Vgl. von Hammerstein-Loxten, Der Bardengau, 1869, S. 539.

⁵⁾ Wie im Osnabrückischen Amte Wittlage. Meitzen-Hanssen in der Zeitschrift für gesamte Staatswissenschaft, 1881, B. 37, 394 — andere Eigentümlichkeiten desselben bei C. Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück 1853, I, 43

in Berglandschaften und auf fruchtbarem Boden Anlagen der Urzeit, sonst überall Teile oder Absplisse von Einzelhöfen oder Einzelsitzen, wie das unten auseinandergesetzt wird.

Es ist, als hätte man ursprünglich mit den zerstreuten Anlagen gleichsam von allen Seiten zum konzentrischen Antriebe des Viehes die Mark umspannt, als hätte die bequeme, allen gleichmässige Markennutzung den Gedanken an Ackerbau noch in den Hintergrund gedrängt. Die Besiedelung wird also im grossen und vollen Einzelhofe nachhallen; dieser eignete ja auch den Gebirgsgegenden Dänemarks¹⁾ und in Vorzeiten den Alpenhöhen; die Einzelwohnung gilt noch in Südtirol und in Oberitalien geradezu²⁾ für germanisch.

Während einst die Wohnungen der Freien und Herren von Verkehrsstrassen berührt waren, sassen abseits³⁾ die Leibeigenen hinter dem Walde oder an der Böschung eines Baches, nach allen Seiten angewiesen auf Fusswege. Die Ausbildung der ursprünglichen Wohnstätte zu einem Hofe setzte eine sesshafte, in wirtschaftlichen Dingen erfahrene Bevölkerung und den Anfang eines Sonderbesitzes voraus; den Grundstock für den ganzen Prozess gab so deutlich die Mark, dass noch heute stellenweise inmitten eines Kranzes von Bauernhöfen, mag die eine Hälfte bereits in diese, die andere in jene Pfarre oder Gemeinde schlagen, die Holzweidemark als ihr Mittelpunkt und sie selbst als Ablösungen davon deutlich zu erkennen sind. In dem Heidereviere⁴⁾ des Niederstifts und, wie wir sehen werden, auch im Hochstifte kamen auf eine Mark nicht nur verschiedene Bauerschaften, sondern ganze Kirchspiele, und nicht nur auf ihren Rändern, sondern auch auf ihren Oasen entstanden noch im Mittelalter Einzelhöfe und aus diesen Bauerschaften. Vollends bedeckten gemeine Holzungen und Grasflächen bis vor 100 Jahren im Lingenschen wie im Emslande noch ganze Landflächen, auch solche, welche heutzutage nur mehr den Heidschnucken nützen.

Als die Alten ihre Berichte über Germaniens Verhältnisse niederschrieben, war zur Hofesbildung höchstens der erste Stein gelegt; die Bevölkerung befand sich im Uebergange vom Wander-, Kriegs- und Hirtenleben zu einer gewissen Sesshaftigkeit und zu einer mehr als bloss zeitweisen Ausnutzung des unterhabenden Grundes und Bodens; — es war ein Zustand, welcher, wie hernach die Bewegungen und Verschiebungen der Stämme zeigten, wieder unterbrochen wurde, sobald sich dafür günstige oder ungünstige Anlässe boten.

¹⁾ F. C. Dahlmann, Geschichte von Dänemark, 1840, I, 133; vgl. über den Einzelhof und seine Verbreitung G. Landau, Die Territorien, 1854, S. 18 ff., und die Korrektur S. 106.

²⁾ Th. von Jnama in Raumers historischem Taschenbuche, 1874, S. 101 f., 149 f., 166; dagegen scheint Cäsar den Einzelhof für gallisch zu halten. Vgl. K. Lamprecht a. a. O., XVI, 196.

³⁾ Selbstredend in dürftigen Hütten (Butzen, Gademen, Gemen). W. Wackernagel, Kleinere Schriften, 1877, I, 37, 38.

⁴⁾ C. H. Nieberding a. O., 1846, I, 27.

⁵⁾ Burckhardt, Aus dem Walde, 1875. Heft VI, S. 7 ff.; C. Müller, Geschichte der Grafschaft Lingin, 1874, S. 9; Huldermann a. O., XXIV, 98.

Die Häuser waren von Holz¹⁾ und sicher zu engräumig, um ausser Geschirren und Wertstücken noch wirtschaftliche Artikel aufzunehmen; denn sie wurden ja im Winter wohl gar verlassen und ersetzt durch wärmere Erdhöhlen²⁾; diese ähnelten den heutigen Gruben für Knollenfrüchte und den durch Gehölz³⁾ verdeckten Gräben, worein man noch im siebenjährigen Kriege das Hausvieh flüchtete. Ein Graben der Urzeit aber liess sich in einer den Vorräten, dem Vieh und deren Inhabern angemessenen Grösse leicht herstellen, mit Querhölzern überlegen, diese mit Rasen, Mist oder Reisig warm bedecken; wurden die Querhölzer wie Sparren in der Vertiefung aufgestellt, dass sie ein förmliches Dach bildeten, so ward damit vielleicht der Anfang zu einem oblongen Hause gewonnen; denn der Sprachgebrauch lässt das Dach dem Fache vorangehen. In der That, betrachtet man die sogenannten Schafkoven, welche im niederen Münsterlande gewiss von alters her in den Heiden zu finden sind, so geben sie das Dach des Bauernhauses ohne Unterbau wieder und man kann sich des Gedankens nicht erwehren, dass das Wohnhaus einst auf gleich niedriger Stufe gestanden und unter der fortschreitenden Kultur erst den Unterbau mit Ständern erhalten hat; man sieht doch in den Mooren bei Meppen noch bewohnte Gebäude, die ganz ähnlich von der blossen Dachhütte zum aufgeständerten Baue allmählich und erst nach mehreren Generationen herauswachsen⁴⁾. Dann war das älteste Haus bloss ein Dach mit vier Grundlagen, jedoch ebenso die Wohnung der Tiere wie der Menschen⁵⁾, und die sala, wovon der Name auf die Haupthöfe übergang, bezeichnete nur einen freien Binnenraum mit vier Wänden.

Als sich der freie Mann ein Haus errichtete, da verblieb dem Leib-eigenen wohl noch lange eine Höhle oder ausgetiefte, mit Rasen umfasste Hütte von vier⁶⁾ mit Reisig belegten Stangen⁷⁾.

Das Haus und der Umraum desselben begründete, wie auswärts die Toft⁸⁾, mit der beweglichen Habe offenbar das erste Eigen in der gemeinen Mark; denn die Fluren und Gelände ringsher, ob bewachsen und begrast oder irgendwie in Kultur genommen, unterstanden ebenso

¹⁾ Häuser auf Bäumen sind hier nur als Warten nachzuweisen, so 1347 an einer Osnabrückischen Landwehr. H. Sudendorf in der westfälischen Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, 1842, V, 211.

²⁾ Noch jüngsthin, 1873, vertrieb man bei Pyrmont eine Räuberbande aus einer förmlichen mit Bett, Ofen und Beute ausgestaffierten Höhle.

³⁾ Unter den alten Höhlenwohnungen auf der Insel Fehmarn war eine von 14 Fuss Tiefe oben der Länge und Quere nach dicht mit eichenen Balken belegt und der Zugang aus steinernen Stufen gemacht. Westermann's Illustrierte Monatshefte, 30, 669; daran erinnern noch die spätere Zellen der „Inclusen“. Vgl. Westfäl. Urk. Buch III, Nr. 1734, ad an. 1245.

⁴⁾ von Hammerstein-Loxten a. O. S. 633 ff.

⁵⁾ Tacitus l. c. c. 20. Inter eadem pecora, in eadem humo degunt...

⁶⁾ Nicht rund wie die Meilerhütten des Taunus, worin von Cohausen die Urform des Hauses erblickt in den Annalen des Vereins für Nassauische Altertumskunde, 1873, XII, 263, Taf. VI, 1—2.

⁷⁾ Gewisse Nachzügler („Erdhütten“) noch heute in den Heidestrichen, vgl. meinen Holz- u. Steinbau Westfalens, 1873, S. 11. Stüve, G. d. H. O., II, 739.

⁸⁾ In Dänemark Dahlmann a. O. I, 135; in England erweitert zu mehreren Koppeln (Hanssen-Nasse in den Göttinger Gelehrten Anzeigen, 1870, St. 34, S. 1329), denen vielleicht der „alte (Gemüse-)Garten“ im Kreise Beckum ähnelt.

dem Gemeinbesitze wie die Holzungen und Weiden und waren im Grunde nur Ableger von diesen. Um Absonderung ¹⁾ der Wiesen und Verbesserung des Bodens kümmerte man sich noch nicht; dagegen reizte der Umraum des Hauses den Landmann leicht zu einer privaten Bodenwirtschaft, wie ja im niederen Stifte der Garten noch heute Nutzpflanzen und kaum eine Zierpflanze trägt.

Der feldmässige Ackerbau war noch nicht von den Herren, sondern von den niedrigsten Klassen geübt, mit Holz- oder Horngeräten und später mit dem Pfluge betrieben, berechnet für Meth- ²⁾ und Brotfrüchte und unstreitig in der einfachsten ³⁾ Ein- oder Wechselwirtschaft. Ueberbleibsel der ersteren verhalten noch jetzt auf den sandigen Hochäckern der Ems von Delbrück bis Ostfriesland ⁴⁾ und im Geleise der letzteren friedigt man noch heute auf den grasarmen Strichen der grossen Westhälfte des Münsterlandes das Feld auf mehrere Jahre als Weide ein ⁵⁾.

Feldgemeinschaft war nur thunlich und von Erfolg, wo eine dichte Bevölkerung über ergiebige Fluren gebot oder wo inmitten einer Heide- oder Weidefläche ein lohnendes Ackergelände die zerstreuten Umwohner zum gemeinsamen Anbau ⁶⁾ einlud, so bei Münster, so auf dem Moore des Emslandes ⁷⁾ und angeblich im ganzen Niederstifte ⁸⁾.

Lag dagegen ein tauglicher Ackerboden nur in Parzellen vor oder war er bei grösserem Umfange durch örtliche Hemmnisse nicht von allen Seiten zugänglich, da kam er wie von selbst nur einem oder wenigen Anwohnern zu gute, auch wenn er mit allem Gelände ringsher

¹⁾ Tacitus l. c. 26... et superest ager, d. h. in der Mark.

²⁾ Wackernagel a. O., I, 36 ff.; K. Volz, Beiträge zur Kulturgeschichte, 1852, S. 149. Der Hopfen kam erst während der Völkerwanderung; V. Hehn, Kulturpflanzen und Haustiere, A², S. 415, 417.

³⁾ Lamprecht a. O., XVI, 176.

⁴⁾ Hanssen-Nasse a. O., 1870, St. 34, 1336; Meitzen-Hanssen a. O., 37: 394, 396: Sie werden jahraus jahrein mit Roggen, selten mit Buchweizen (Kartoffeln) bestellt und nur die umhegten Kämpen der Weidebrache unterworfen.

⁵⁾ Vgl. Meitzen-Hanssen a. O., 37, 399: Auch die Gemeinheiten Bakenfeld und Nünningerfeld bei Münster wechselten bis in unser Jahrhundert alle vier Jahre in Acker und Weide; H. Geisberg in der westfälischen Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, B. 47, I, 18; Hanssen-Nasse bestreiten a. O., S. 1335 f., G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte A², I, 115, mit Recht die Annahme, die Angelsachsen hätten mit der Dreifelderwirtschaft schon in ihrer Heimat zu thun gehabt.

⁶⁾ Anzeichen der Unteilung im Osnabrückischen bei Stüve, G. d. H. O., I, 745. Herr Dr. Neteler kennt im Niederstift eine Wiese in Lutten bei Vechta, die aus zwei Hälften besteht, deren Benutzung von Jahr zu Jahr zwischen dem Pastor und einem Bauern wechselt.

⁷⁾ Belege in Note 5 S. 7; Reste bei Münster noch in gemeinschaftlichen Pachtwiesen, damit die Teilhaber gleichmässig die ergiebigen und dünnen Stellen nützen, in den Horstmarer Vöhdn etc. Vgl. Huldermann a. O., XXIV, 104.

⁸⁾ Nach H. von Sybel, Kleine historische Schriften, 1863, S. 36, wechselten bis ins 15. Jahrhundert die Leute nicht nur die Ackerlose, sondern auch die Wohnhäuser und Gärten, und „der Gedanke drängt sich auf, dass eben diese Sitte die Veranlassung zu der völligen Gleichheit und Gleichförmigkeit der Bauernhäuser gewesen ist, die noch heute in den niedersächsischen und westfälischen Landen den fremden Beschauer frappiert.“ (?)

noch den Charakter einer Gemeinheit teilte. Die Wohnungen nahmen sich in den gemeinen Gründen wie Ringeltauben im Jagdforst aus.

Von der Gemeinwirtschaft, dem beschränkten Einzelbesitze, dem gering geschätzten Ackerbaue und einer Lebensart, wobei die Bevölkerung jeden Augenblick wieder zum Schwerte greifen konnte, war bis zur Ausbildung und Abrundung des Hofes noch ein weiter Schritt.

Hatten die Römer mit ihrer Nachbarschaft und Kriegslust die Eingewohnten auf die Verteidigung angewiesen und folglich an den Boden gefesselt, so währte es nach dem Abzuge ihrer letzten Besatzung¹⁾, 47 n. Chr., kaum zwei Menschenalter, da (98) brachen die Brukterer, von anderen Stämmen bedrängt, nach Süden über die Lippe, um dort fettere Fluren bis zum Rheingebiete in Besitz zu nehmen. Die Bevölkerung im Süden wie im Norden des Flusses widerstand mannhaft den späteren Anfechtungen der Römer, allein wie jene im 4. Jahrhunderte von den Franken abhängig, ward diese in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts den Sachsen unterthan; als das edle Sachsenvolk, das fortab unser vornehmstes Augenmerk verdient, gen Westen alle Wege durch die Franken versperrt sah, liess es sich in Nordwestfalen nieder, nahm als solches seit 553 die Nachbarkriege mit den Franken auf und gefiel sich bald so in den neuen Wohnsitzen, dass es zu auswärtigen Feldzügen, wie 694 zur Eroberung des südlippischen Bruktriens, wohl nur mehr die jüngere Kriegsmannschaft²⁾ entsandte, um das Schwert durch den Karst zu ersetzen und die alte Tüchtigkeit in Grenzkriegen³⁾ oder in der Obhut seiner Heimstätte zu bewähren. Mit den Sachsen aber wanderte auf die Südseite der Lippe ein gut Teil ihrer heimischen Einrichtungen, und namentlich an den fruchtbaren Gehängen der Haar gehen diese wie eine neue Saat auf.

Vordem, als die westfälischen Stämme auf der Wacht standen, dann die Sachsen ihnen den Besitz abrangen, konnten der Frieden und der behagliche Zukunftsblick nicht einkehren, worauf die Landwirtschaft und die Hofesbildung fussen. In der That ist die letztere nicht mehr in den ersten vier Jahrhunderten unserer Zeitrechnung, vielmehr erst in Menschenaltern erfolgt, als die römischen Erdwerke längst mit Gras und Buschwerk überzogen und gleich den Brüchen und Einöden von den Anwohnern wie tote und unabwendbare Dinge betrachtet oder benutzt wurden. Zweck und Bedeutung derselben waren längst ver-

¹⁾ Th. Mommsen, Im neuen Reich, 1871, I, 555; J. S. Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen, 1860, I, 34. Vgl. Zange-
meister im Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift, 1889, VII, 12.

²⁾ Nach einer sicher alten, innerlich etwas entstellten Ueberlieferung des B. Wittius, Historia Westphaliae 1778, pag. 148, war die Wallfahrt nach den Aachener Heiligtümern die christliche Umwandlung eines heidnischen Gebrauchs der Sachsen, um der Uebervölkerung zu steuern, *consulto omni septennio in unum ad hoc designatum convenere locum, ubi decimum quemque sine omni personarum exceptione (?), in peregrinationem sorte missa, extraneas in regiones legarunt aut vendiderunt advenientibus eam ob causam diversis ex regionibus.* — Ueber die Beschränkung der Einwohnerzahl im Norden K. Weinhold, Die deutschen Frauen im Mittelalter, 1851, S. 75.

³⁾ A. F. H. Schaumann, Geschichte des niedersächsischen Volkes, 1839, S. 72.

kannt — und nur hie und da dämmerte davon bis auf unsere Tage der Name der Erbauer oder eine unheimliche Vorstellung auf — dunkle und vage Ueberlieferungen, welche immerhin bezeugen, dass die Urbevölkerung trotz aller Umwälzungen im Lande nicht ausgerottet und mit beträchtlichen Resten ins Sachsentum hinübergewachsen ist¹⁾.

Die Römerwerke aber, Lager, Burgen, Wege- und Landwehrdämme, die wir im Auge haben, verraten uns ihren Ursprung mit den Seitenfunden und der Bauart, die Wege insbesondere mit ihrer überraschenden Länge und dem geraden Laufe²⁾. Sie durchschneiden meistens die Gaue und Archidiakonate, die Gemeinden und Marken und stimmen nur zufällig mit deren Grenzen überein, oder sie sind, wie bei den jüngeren Kirchspielen, streckenweise als solche angenommen.

Schon von Oberst Schmidt wurde bemerkt³⁾, dass Höfe und Fluren auf den Flanken der beregten Wege stellenweise den Namen „Römer“ trugen, und meine Untersuchungen in den Kreisen Hamm und Warendorf brachten noch Belege dafür ans Licht, wie Höfe und Plätze auch mit anderen Namen ihre Abhängigkeit oder vielmehr ihr Jugendalter gegenüber den römischen Resten nicht verbergen können; mit dem Namen „Hagen“ und „Landwehr“ taufte man die überkommenen Wege und Wehrdämme wie die eigenen Wallungen, und beide Arten glichen sich bald in dem Holzgewächs (Gebück) und der Art der Verwendung.

Die einen wie die anderen wurden nun als Wehren und besonders als Zollsperrern benutzt, zu dem Ende mit Durchlässen (Gat) versehen, diese durch Bäume verschlossen und Baumhütern unterstellt. Daher fällt der terminus „Baum“ unter den fraglichen Haus- und Ortsnamen fast ebenso ins Gewicht, wie „Landwehr und Hagen“.

Im Kreise Warendorf liegen eine Flur „Hagenort“ und die Höfe „Haarbaum“ und „Landwehr“ an einer römischen Wegelinie, die von der Hauptstadt nach Nordosten zieht, und dieselbe streift in ihrem südwestlichen Laufe auf Hamm wieder einen Hof „Haarbaum“ — einem Seitenstrange, welcher von Althoetmar gen Osten abzweigt, danken die Höfe „Hagemann“ (Scheimann) und „Hagemense“, sogar eine ganze Bauerschaft „Budden“ (Aussen-)baum ihre Benennungen; die Bauerschaft liegt ausserhalb derselben von dem Orte Hoetmar gerechnet.

Ein römischer Limes, welcher die Osthälfte des Kreises und anscheinend das ganze Gebiet der Kleinbrukterer von Norden nach Süden zerschnitt, wird flankiert von den Höfen „Hagemann“ und „Mersbäumer“ — einer davon hat, wenn ich nicht irre, seinen Platz in der Flucht des Dammes⁴⁾, ein anderer ebenso in einer südwestlichen Seitenlinie⁵⁾. Die Höfe sind also nicht nur jünger, als die alten Damm-

¹⁾ Vgl. meine Ausführungen in der Westfälischen Zeitschrift, 1881, 39, I, 150.

²⁾ Vgl. J. Schneider, Neue Beiträge zur alten Geschichte und Geographie der Rheinlande, 1874, V, 4 ff., 17.

³⁾ Westfälische Zeitschrift, 1859, XX, 283, 287.

⁴⁾ Meine Kunst- und Geschichtsdenkmäler des Kreises Warendorf, 1886, S. 9, 11—13, 29.

⁵⁾ Mein Aufsatz: Ur- und Kulturgeschichtliches von der Ober-Ems und Lippe in der Zeitschrift für Preussische Geschichte und Landeskunde, 1883, XX, 193 ff., 198.

werke, sondern mit diesen ging man schon bei ihrer Anlage ungefähr wie mit natürlichen Erdwällen um. Die Namen mögen einigen Höfen erst gleich oder lange nach ihrer Entstehung beigelegt sein —, im ganzen kennzeichnen sie seltener den Lauf eines mittelalterlichen als eines römischen Dammwerkes.

Zu Herzfeld und anderswo begegnet uns an den altrömischen Linien der Hofesname „Römer“¹⁾ und im Kreise Hamm eine lange Flur, zu welcher ein Römerweg abgeebnet ist, als „Landwehr“ — ja hier sind die beiden grossen Höfe Elberich zu Rünthe und Heil an der Lippe deshalb erst lange nach den Römereinfällen zu Stande gekommen, weil jener fast in die Südwestecke der gewaltigen Bumansburg, dieser hart an die Königslandwehr geschoben erscheint; die letztere war die südliche Lippestrasse der Römer, die Bumansburg ihr Marschlager daran²⁾.

Wenn also die Hofesbildung sehr weit von der Römerzeit ab-rückt und schwerlich in der Völkerwanderung vorging, dagegen in der sächsischen Bekehrung bei den Franken als eine vollendete Thatsache schwer ins Gewicht fällt, so ist sie nur in der Zeit der Sachsen erfolgt, deren Spuren überallhin der mit „Haus“ und „Hof“ gebildete Wohnungsname begleitet — es fragt sich: wann?

Längst vorbereitet ward sie unzweifelhaft im 6. Jahrhunderte durchgeführt, etwa nach 530, als die Sachsen sich mit der Unterwerfung der Thüringer als ein ganzes Volk fühlten und zeigten³⁾. Die Westsachsen feierten damals in der Nähe alter Kulturländer vielleicht schon Tage, wie sie nun den Ostsachsen aufgingen; diese bescherten auch ihren freien Günstlingen und den Unterworfenen (Kolonen) Ländereien und ergaben sich im tiefsten Frieden dem Genuße und der Einrichtung des eroberten Landes, indem sie von der Freund- und Nachbarschaft der Franken profitierten⁴⁾.

Mit Recht nimmt man an, dass die Franken von Süden und Westen aus einen nachhaltigen Einfluss auf Sachsens Rechte und Wirtschaft ausgeübt haben⁵⁾; in Gallien aber erklang schon 475 der Name mansus = Erbe⁶⁾, und wohl kaum später bestimmten die West-

Was ich dort von der Eigenart des Kleinbrukterer-Gebiets beigebracht habe, ergänzt sich ganz erheblich durch mancherlei wirtschaftliche Züge, welche die vorliegende Abhandlung aus dem Kreise Beckum oder dem östlichen Münsterlande im Unterschiede gegen den Westen und Norden Westfalens anstreicht.

¹⁾ Westfälische Zeitschrift, 39, I, 150.

²⁾ Meine K. u. G. D. des Kreises Hamm, 1880, S. 19, 16, 9.

³⁾ Schaumann a. O. S. 92.

⁴⁾ Widukind. Corbejensis, Res gestae Saxonicae, I, 14: Saxones igitur possessa terra, summa pace quieverunt, societate Francorum atque amicitia usi; parte quoque agrorum cum amicis auxiliariis vel manumissis distributa reliquias pulsae gentis tributis condemnare; un de usque hodie gens Saxonum triformi genere ac lege praeter conditionem servilem dividitur. Nach Translatio s. Alexandri c. I. . . . eam (terram) sorte (allgemein?) dividentes.

⁵⁾ Vor und unter Karl d. Gr.: E. Th. Gaupp, Die germanischen Ansiedlungen und Landteilungen, 1844, S. 175; Schaumann S. 79, 80.

⁶⁾ G. Waitz in den Abhandlungen der königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, 1854, VI, 190.

goten, dass die ihnen und den Römern 50 Jahre ausgethanen Ackerlose auf keine Weise von der Gemeinde sollten zurückverlangt werden, d. h. die Lose wurden (dauernder) Hofesgrund. In Franken standen 554 der Grundbesitz des Wirtschafters, das Erbrecht der Söhne auf das Land fest, und dies Recht ging durch Chilperichs Edikt auch auf die Töchter über¹⁾. Die Westsachsen erfuhren den Einfluss der Franken wohl auch durch die von diesen abhängigen Brukerer, und gerade auf der brukterischen Ostscheide²⁾, in den fruchtbaren Gefilden von Soest, begegnen uns mit dem Christentume auch die ersten Spuren von Hufen und Höfen, nämlich unter dem Kölner Bischofe Cunibert (gest. 663), der daraus Gefälle für die Kirche erwarb. Die Benennungen *areae*³⁾ seu *curticulae*⁴⁾ sprechen noch nicht für einen beträchtlichen Umfang, aber jedenfalls lassen sie ein dem altdeutschen Hausraume weit überlegenes Privatanwesen und vielleicht auch den Bestand grösserer Höfe erraten.

Zur Zeit Karls d. Gr. war in Sachsen das Erb- und Teilungsrechts des beweglichen und unbeweglichen Gutes längst ausgemacht⁵⁾ und hie und da schon eine arge Gütermasse in eine Hand zusammengebracht; denn damals gab ein reicher Bauer Boso vier grosse Höfe mit den Erben her zur Stiftung des Klosters Liesborn⁶⁾, und so viele Güter, wie der unermüdliche Sachsenheld Widukind besass, hätten die Griechen und Römer wohl keinem Mitbürger mehr verstattet⁷⁾. Sie zerstreuten sich durch ganz Westfalen, von dessen West- und Südwinkel bis Oldenburg⁸⁾, und ihr vereinter Besitz setzt Erbschaften und Vermächtnisse von Vorfahren und Urahnern, d. h. den schon tief zurückgehenden Bestand der Höfe und des Erbrechts voraus. Die schönen Güter passten dann Karl d. Gr. recht, die Unterwerfung des Landes und die Bekehrung durchzuführen: einmal bedrohte er alle Besitzer mit Einziehung derselben bei neuen Empörungen, wie er ja thatsächlich viele Haupthöfe eingezogen hat⁹⁾, sodann verpflichtete er

¹⁾ F. Thudichum, Gau- und Markenverfassung, 1860, S. 184, 185, Die Reichsteilung unter Chlotars Söhne (*divisio legitima*) nimmt sich aus wie die Teilung eines grossen Familiengrundes, Gaupp a. O., S. 415, 417, 418.

²⁾ Meine K. u. G. D. des Kreises Hamm, 1880, S. 18.

³⁾ *Area* entspricht dem *mansus*, vgl. Waitz a. O., VI, 190, und der Hofstätte Wuord; vgl. Landau a. O., S. 13.

⁴⁾ Nach einer Urkunde Anno's, II., bei Th. Lacomblet, Niederrheinisches Urkundenbuch, I, Nr. 218.

⁵⁾ Gaupp, Recht und Verfassung der alten Sachsen, 1837, S. 161.

⁶⁾ . . . *solempne quoddam sanctimonialium feminarum monasterium in Bosonis cujusdam praestantissimi viri fundo . . . construxit . . . Is autem Boso inter caetera Deo sanctisque suis servitio mancipanda quatuor curtes suis cum mansis contulit, quae sunt Lysborn, Hollenhorst, Herincktorpe et Hasekebrugge. Wittius l. c., pag. 751.*

⁷⁾ Vgl. W. Drumann, Arbeiter und Kommunisten in Griechenland und Rom, 1860, S. 45, 150, 171 ff.

⁸⁾ R. Wilmans, Kaiserurkunden der Provinz Westfalen, 1867, I, 403, 410, 414; derselbe in der westfälischen Zeitschrift, XXV, 241 ff.; W. Diekamp, Widukind der Sachsenführer, 1877, S. 46, 49.

⁹⁾ Waitz, V. G. A², III, 139, 142.

die Gemeinden (pagenses¹⁾, jede Pfarrkirche unter Anderem mit einem Haupthofe (curtis) und zwei Hufen (mansi) auszustatten²⁾.

Wie die Hofesbildung sich im einzelnen vollzogen hat, entgeht der näheren Kunde; wenn jedoch anderwärts in Urdeutschland Hufe und Hof einer planmässigen Abmessung³⁾ ihren Grund und Boden verdanken, so haben gewiss auch die Sachsen die Bildung des Hofes, die wirtschaftliche Einrichtung und vielleicht schon die Arrondierung näher vorgeschrieben oder für die Zukunft ins Auge gefasst, und zwar alles unter Beschneidung der Mark, welche mit Acker, Weide, Baum und Strauch, Heide und Torf noch unberührt dalag bis auf die kleinen Kulturparzellen mit der privaten Hausstätte. Wie im Sprachgebrauche das Haus eher genannt wird als der Hof, so treten zwar die Höfe bis auf die Neuanlagen an die Stelle der früheren Wohnsitze und durchgehends zur Mark in dieselbe Nachbarschaft wie diese; neu dagegen und wohl erwogen ist die Abmessung des Hofesareals und dessen Gruppierung gegenüber dem Gehöfte; dass der Hauptacker (die Geist, das Feld „Feil“, der Esch) ohne allseitigen Einschuss die erste Mitgift der Mark oder, sofern es bestand, des Gemeinfeldes⁴⁾ gewesen ist, ersieht man deutlich daraus, dass die Höfe auf dem Sande, wo oft weitere Markenzuschläge weniger Nutzen verheissen mochten als der Gemeinbesitz, ganz oder doch wesentlich in Aecker aufgingen. Auch auf besserem Boden zieht das sichtende Auge bei manchen Höfen unschwer von dem ursprünglichen Ackerkern die nachträglichen Zulagen ab, und insbesondere trennen sich bei kleinen Höfen, die mit etwa 50 Morgen in die neueste Zeit anlangten, die Nachträge an Kämpfen⁵⁾ und Weiden von der alten Stammhälfte der 30—40 Morgen grossen Hufe. Daher ist ihnen noch wohl der Name Wortmann, Hofestadt oder Hoemann verblieben.

Die Klassifikation von Halb- und Vollerben endlich ist im Osnabrückischen noch wach, im Münsterischen zwar im Volksmunde erloschen, aber vereinzelt noch in den Schriften erhalten, welche den betreffenden Höfen vorzügliche Pflichten und Rechte gegenüber der Kirche einräumen sollen. Gewiss nicht zufällig halten mittelalterliche Neuhöfe im Altkerne etwa 60 oder 90 Morgen.

Nächst dem Acker sind jedenfalls in mehreren Folgen die Holzungen, Weiden und kleineren Ackergründe ausgeteilt, und zwar die letzteren auf Rottland oder auf Heidestrichen — doch alles nach den

¹⁾ Ob hier nach Ducange, Glossarium s. v: pagenses dicuntur sacerdotum plebes eiusdem parochiae oder pagenses eiusdem pagi homines, qui una eademque lage vivunt anzuwenden? ursprünglich = convicini, proprii vicinantes, Mark- oder Gemeindegossen. Vgl. Schaumann a. O., S. 63.

²⁾ Capitulare de partibus Saxoniae c. 15 in Mon. G. H., III, 49.

³⁾ Thudichum a. O., S. 181: „Alle Bauerngüter waren deshalb ursprünglich vermessen“. G. von Maurer, Geschichte der Fronhöfe, der Bauerhöfe und Hofverfassung, 1863, III, 201.

⁴⁾ Vgl. S. 10.

⁵⁾ Vgl. über die Bedeutung, Grösse und Entstehung der Hufe G. Waitz in den Göttinger Abhandlungen, VI, 4 ff.; noch 1163 ward sie im Paderbornischen bei Rothhöfen als Hofeseinheit zu Grunde gelegt. Vgl. Erhard, Cod. dipl. W. I, Nr. 329.

Gegenden und den Bodensorten unterschieden in der Zeit und Anordnung. Während die Wiese im Osnabrückischen noch offen blieb¹⁾, als der Forst gespalten und abgeschlagen wurde, kamen im Südosten, wo die Gemeinwirtschaft weniger lohnte, vielleicht schon bei den alten Höfen neben dem Felde auch die Weide (Wiese) und das Holz als Hofesbestandteile in Betracht, obschon sich damals anderswo erst die grossen Grundherrschaften mit dem privaten Forste versorgten²⁾. Wie dem auch sei, auf besserem Boden ist jedenfalls die Weide und selbst das Holz noch eher dem Hofe einverleibt, als in dürren Gegenden die Kämpe überhaupt, und daher erklären sich gewiss die reichlicheren Hofesmaasse³⁾, die kleinen oder aufgelösten Gemeinheiten, die geringe Zahl der Heuerlinge, die lebendigen Grundrisse der Landschaft wie der Höfe gegenüber den einförmigen Marken und Liegenschaften im Westen und Norden, wo zudem anscheinend zahlreichere Neuhöfe sich selbst und die Althöfe an beträchtlicher Ausdehnung gehindert haben.

Im Südosten nämlich griffen fast regelmässig von drei Seiten neben dem Hauptacker, indess Gemeinheit und Wiese (Mersch) sich zurückziehen, die (Kuh-)Weide und das Gehölz (der Busch) an das einzelne, also nicht verletzte Gehöft. Dazwischen oder im Umkreise haben unwirtliche Fluren, ungeschlossene Kultur- und Weidekämpe oder kleinere Holzpartien Platz — vielleicht die jüngeren Zuschläge aus der Mark oder gar Bestandteile des Waldes, welcher einst noch das ganze Anwesen umrahmt hatte⁴⁾. Bis in unsere Zeit boten auf faltigem Gelände die Höhenzüge nach allen Richtungen hin von Holz begrenzte Fernsichten auf die von Baumgruppen und Wallhecken durchschnittenen Saatfelder, auf die Kämpe, Wiesen und Weiden, oder freundliche Durchblicke durch die Schluchten der Gehölze und Büsche — und der reichen, anmutigen Landschaft dienten die Häuser und Höfe, auch ein Kirchturm oder ein Schloss als Staffage.

Jene radiante Anordnung erleidet im Südosten stellenweise eine Aenderung dadurch, dass der Busch vom Gehöfte etwas abweicht oder dass Gehölz und Weide wie in der Gemeinheit so auch im Hofesareale ein und dasselbe bedeutet. Merkwürdig ist, dass sie auch anderswo (Osnabrück) bei Althöfen, und sogar auf dem Sande bei Neuhöfen wiederkehrt, nur dass hier statt der Weide von Ferne her die Wiese stetig verengt mit der Spitze bis ans Gehöft zieht.

Aus verschiedenen Gründen hielt einst das Gehölz an wirtschaftlichem Werte der Weide und der Grasflur kaum das Gleichgewicht; die letztere musste daher sogar in gesegneten Landstrichen durch

¹⁾ Stüve, Landgemeinden, S. 143 — wenn dagegen im Süderlande der Haupt-(Saal-)Hof gegenüber der Gemeinde noch eine Seldrift für sich hatte (Seibertz a. O., I, 110), so setzt das jedenfalls auch eine Sonderweide voraus.

²⁾ von Maurer a. O., I, 291, 292.

³⁾ Vgl. S. 6, Nr. 3. Die seltenen Masse von 3—400 ha im Hochstift Münster (vgl. Winckelmann in den Schriften des Vereins für Socialpolitik, 1883, XXIII, 2) sind unstreitig durch neueste Arrondierungen erreicht.

⁴⁾ H. Geisberg in der Westfälischen Zeitschrift, 33, I, 63. Damals lag im Münsterischen die Nordseite der Häuser und Gehöfte dem ungünstigsten Winde und Wetter nicht so offen, wie heute leider bei der Mehrzahl.

Wechselwirtschaft dem Ackerboden abgewonnen, anderwärts in der Mark gesucht werden. Im Südosten, zumal im Kreise Beckum, verleihen die oft in der Mehrzahl vorhandenen Weiden der Wirtschaft ihren eigenartigen Charakter — und jene für Kühe und Rinder zeigen keine Spur von einer Verletzung durch Pflug oder Karst, und in den sonst wohlhabigen Nachbarstrichen gen Westen und Norden tauchen sie nur mehr vereinzelt und dann meistens in den Flussniederungen auf.

Bei aller privaten oder gemeinen Nutzung verlegte sich nach der Hofesbildung die Wirtschaft mehr und mehr von der Mark auf das Erbe oder die „Wehr“¹⁾ — ganz unstrittig in den besseren Bezirken eher als in den dünnen, und wo der ergiebige Boden nur gezwungen Gras hervorbrachte vorzugsweise auf den Ackerbau.

Wie den Hof, im engeren Sinne, d. h. den Platz des Hauses und der Nebengebäude der Zaun, den Garten die grüne Hecke, so umschlossen die abgesonderten Acker-, Gras- und Buschparzellen selten ein Riegelwerk, regelmässig die Wallhecken (Hagen, Hiegen), und je weiter die Zerstückelung der Mark voranschritt, um so mehr verdichteten sich ihre Linien; sie sind also so alt wie die Markenauschnitte und deshalb im Südosten, wo man früh damit begann, namengebend geworden für zahlreiche Höfe und Kotten, ebenso wie ihr Produkt, der „Kamp“. Aus Wällen bestanden schon urdeutsche Grenzlinien²⁾ und die meisten Römerwerke, die man vor Augen hatte; dann jedenfalls auch die Befestigungen (firmitates) und die Verhaue (crates)³⁾, worauf die Franken stiessen, zumal da man schon in Karolingerzeit die Wallhecken ebenso klar betonte wie die Hofesgebäulichkeiten⁴⁾; im Spätmittelalter, als Fehden und Raubritter den Bürger und Bauer auf den eigenen Schutz hinwiesen, mehrte sich das Netz der Erdwehren noch um mächtige Stadt- und Kirchspiels-„Hagen“.

Wie diese eigenartigen Werke aus Graben und Wall, dessen Holz dem Haushalte zu gute kam, mit den Waldungen zur Fruchtbarkeit und Wohlfahrt ganzer Landschaften beitrugen, das sieht man jetzt, nachdem längst die Zerstörungen ohne Plan und Auswahl betrieben sind, an den Mäuseschäden, den versiegten Quellen und Bächen, an den von Sonnenstrahlen und Nordostwinden gedörrten Heideflächen, wo einst der Eichwald rauschte, der Roggen oder die Weide grünte⁵⁾. Die

¹⁾ So hiess der grosse und kleine Hof mit allen Bodenzubehörungen. Vgl. J. A. Klöntrup, Alfab. Handbuch der Rechte und Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück, 1798 ff., III, 281.

²⁾ Thudichum im Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit, 1860, Sp. 11. Andere Beispiele in meinem Holz- und Steinbau S. 120 ff.

³⁾ Vgl. die fränkischen Annalen in Mon., G. H., I, 140, 7, ad ann: 758, 785.

⁴⁾ ... praedium Uflea ... cum aedificiis et sepibus ... Urkunde von 889 bei Erhard, Cod. dipl. Westphaliae, I, Nr. 40. Wem sie wie Landau im Korrespondenzblatt d. G. V., 1859 Septemberbeilage S. 17 wie neuzeitliche Anlagen vorkommen, den würden im Münsterlande noch täglich von Hof zu Hof die alten Gebückstämme, welche mit den Wällen unbarmherzig fortgerissen werden, leicht überzeugen, dass sie Jahrhunderte bedurft haben, um zu ihrer knorrigen Dicke auszuwachsen, und wiederum Jahrhunderte, ehe sie bis auf die Rinde vermoderten.

⁵⁾ Vgl. Nieberding a. O., I, 21; vorher S. 8.

Wallhecken ¹⁾ insbesondere dienten als Wehren gegen die Mark und die Wege dahin, als Gehege für das private Hudevieh, im Allgemeinen auch als Barrieren gegen Wasserandrang, Schneewehen und berittene Raubrotten. Ein ungedeihlicher Boden war wie für die Höfe so auch für Wälle und Hecken der Sand- und Moorgrund des nördlichen Tieflandes.

Was das Bausystem angeht, so machte die Hofesbildung gewiss allmählich der altüblichen Gras- und Wechselwirtschaft bis auf die dafür geeigneten Striche ein Ende, doch schwerlich zu Gunsten der Dreifelderwirtschaft; denn war diese anderswo längst durchgeführt — hier wird der Schaden damals ebenso vor Bauarten, denen der Boden nicht entsprach, abgeraten haben, wie heute, wenn die Rheinländer ihre gewohnte Wirtschaft rücksichtslos nach Westfalen verpflanzen. Zudem nimmt sich die Vier- oder Mehrfeldwirtschaft, welcher heute die meisten Aecker unterliegen, nicht als eine Teilung von drei, sondern von zwei, d. h. als eine Entwicklung der alten Zweifelder- oder Wechselwirtschaft aus ²⁾. Den Betrieb erleichterten nicht die Wege, worüber im ganzen Mittelalter trotz gewisser Bestrebungen Klagen laut werden ³⁾ — wohl aber der Ersatz der gebrechlichen und unbehilflichen Geräte durch solche von Eisen und von zweckmässiger Gestalt. Noch von den Römern muss der Dreschflegel oder das *flagellum* ⁴⁾ übernommen sein, und namentlich auch das wesentlichste „Ding“ der Landwirtschaft in den wesentlichsten Bestandteilen:

... Es ist gemacht, um zu verletzen,
Am nächsten ist's dem Schwert verwandt;
Kein Blut vergiesst's und macht doch tausend Wunden,
Niemand beraubt's und macht doch reich;
Es hat den Erdkreis überwunden,
Und macht das Leben sanft und gleich.

Der Pflug führt nämlich hier zu Lande neben den hölzernen Bestandteilen mit deutschen Namen die metallenen mit lateinischen Benennungen: so das „Reister“ (von *rostrum*), das „Sieck“ oder „Kolter“ (von *sica* und *culter* ⁵⁾).

Es will mir scheinen, dass das Pferd hier früher, als man sonst annimmt ⁶⁾, vom Landmanne angespannt sei; die Rinder konnten bei nasser Jahreszeit die traurigen und bodenlosen Wege, zumal auf dem „Klei“, kaum passieren, geschweige zugleich einen Lastwagen fortbringen; das Pferd dagegen eignete sich wie zum Reiten, so zum Ziehen in jeglichem Gespann; es war, wie wir sehen werden, in Westfalen auch ein Tier der Wildnis, ein beliebtes Ziermotiv an den Bauern-

¹⁾ Ueber die verschiedenen Arten der Wallhecken vergleiche K. u. G. D. des Kreises Warendorf, S. 16 ff. Zäune kleiner Parzellen kannten schon die Angelsachsen, Hanssen-Nasse a. O., 1870, S. 1328 ff.

²⁾ Meitzen-Hanssen a. O., 37, 395; vgl. S. 388, 396.

³⁾ Vgl. meinen Holz- und Steinbau, S. 370, 426.

⁴⁾ Vgl. Nieberding a. O., I, 44.

⁵⁾ Vgl. dagegen L. von Rau im Korrespondenzblatt für Anthropologie, 1882, S. 134, 137.

⁶⁾ Nach A. Rauber, Urgeschichte des Menschen, 1884, II, 182, erst im 12. Jahrhundert Zugtier. Dagegen Woste, in der Berg. Zeitschr. IX, 75.

häusern, das Wahrzeichen von ganz Sachsen¹⁾ und beinahe reich an volkstümlichen Benennungen.

Ueberhaupt konnte es nicht fehlen, dass mit der neuen Wehr ein grossartiger Umschwung in den wirtschaftlichen Grundgedanken und der ländlichen Beschäftigung hervorbrach —, Welch ein Planen und Hantieren und Zugreifen im Hause, auf dem Felde, auf den Gras- und Holzfluren, um dem neuen Hofe gleich die Fundamente zu sicherem Erwerbe und Fortkommen zu legen, das weite, einsame Heim in Gottes freier Natur wohnlich und traut auszubauen²⁾. Wenn dem Wehrfester in heidnischer Zeit die Landwehr und das Priestertum, hernach die kommunalen Angelegenheiten und überhaupt die landwirtschaftlichen und ausserhäuslichen Berufsarbeiten oblagen, so sorgte die Hausfrau, die Seele des Ganzen und die Trägerin der Hausehre³⁾, ohne Ermüden für den Herd, den Keller, die Vorratsräume, die Spinn- und Webstelle⁴⁾, den Garten und das Kleinvieh, für Mann und Kind, Knecht und Magd und, sofern ihre Mittel es erlaubten, öffnete sie ihre milde und lindernde Hand dem Armen an der Thüre wie dem Leidenden in der Hütte. Sie verstand sich auf so viele Zweige häuslicher und gewerblicher Thätigkeit wie heute ein Dutzend Professionisten, und die Hofeswirtschaft lieferte bis auf das Salz, die besseren Kleiderstoffe und die Metalle geraume Zeit hindurch fast alles ins Haus, dessen es bedurfte —, Anlässe genug für die Bauern, Verstand und Hand geschickt zu gebrauchen und so lange die Zeiten darnach angethan waren, auch in der Oeffentlichkeit mit Wort und Feder die Haus- und Hofangelegenheiten zu vertreten⁵⁾. Die Kinder wuchsen in regelmässiger Teilnahme an den Geschäften der Eltern auf und das Gesinde gehörte wie in gesunden so in kranken Tagen gleichsam zur Familie.

Den vielseitigen und schweren Aufgaben⁶⁾, dem Leibeigentume,

¹⁾ Vgl. unter Anderem J. B. Friedreich, Symbolik und Mythologie der Natur, 1859, S. 457 f.; H. Bening in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, 1888, S. 4.

²⁾ Nach dem Heliand ist der Sachse behaglich reich, an die Verkehrsmittel von Edelmetallen erst halb gewöhnt, der Familie und den Verwandten ganz ergeben, fröhlich und entschieden an Gesinnung (vgl. A. Vilmar, Deutsche Altertümer im Heliand, 1862), und das behagliche Dasein entschädigte ihn für den Mangel der höheren Künste.

³⁾ Um so kräftiger zu betonen, als K. Immermann in Oberhof auf die weibliche Hälfte des westfälischen Haustandes ein falsches und trübes Licht wirft.

⁴⁾ „Lein und Hanf sind urdeutsche Namen“ (Seibertz a. O., I, 45) und auf zusagendem Boden bis in die neueste Zeit für das Haus und Gesinde gezogen. — Wie gemüthlich sich die Dienstboten fühlten, bekundet noch heute ihre Redeweise: „ich wohne“ statt „ich diene“.

⁵⁾ Durch die Schule im Lesen und Schreiben (F. A. Koch in der westfälischen Zeitschrift, XXIV, 270, 271) und durch Teilnahme an allerlei öffentlichen Angelegenheiten im Urteilen geübt, sprachen damals die Bauern wohl nicht bloss vom Wetter; sie erschienen „umsichtig und redlich und bildeten einen achtungswerten Stand“. Nach den Holtwiker Akten B. Sökeland das. XVI, 74, 97, 115.

⁶⁾ Es kam im 16. Jahrhundert im Münsterischen nicht zu Bauernkriegen, wohl zu örtlichen Empörungen gegen Klöster und Adel, vgl. G. Schwieters, Geschichtliche Nachrichten . . ., 1886, S. 151, 260 f. vgl. 140 f.; mit dem Raubrittertum stand der Landmann schon vordem auf dem Totschlagensfusse und beide sangen ihre unsaubern Plane laut in die Welt (W. Rolevinck, De laude veteris

das mit dem 15. Jahrhundert die Pflichtigkeit zu beseitigen begann, der Dürftigkeit, womit der spanisch-niederländische (seit 1583), dann der grosse Krieg den Bauernstand schlug, begegnete man durch gesteigerte Anstrengung, durch die Religion, durch Festhalten an den liebgewordenen Gebräuchen und Sagen, durch lustige oder überfrohe Feste oder durch bittere Entsagungen, durch den Verkehr mit den Nachbarn und Anverwandten, zugleich den einzigen Freunden, oder noch mit der nächsten Stadt — im übrigen abhold dem Neuen und Fremden, weil selten etwas Gutes dabei herauskam.

Wie verhielten sich die Höfe an Zahl und Lage gegenüber den altdeutschen Wohnsitzen? Ohne Frage behielten die Sachsen jene Einzelsitze und „günstigen“ Stellen, welche zum Umlande, zur Mark und Nachbarschaft eine bequeme Lage hatten, und mit dem Reste bedachten sie unstreitig ihre Günstlinge und die unterworfenen Ureinwohner als zinspflichtige Kolonen gleich oder ähnlich, wie ja auch die Ostsachsen in Thüringen¹⁾, die Longobarden und Westgothen im Römerreiche²⁾ verfahren.

Entfiel dabei etwa ein Drittel auf die Herren³⁾ und der grössere Rest auf die übrigen Hofesanwälter, so übertrafen die neuen Höfe an Menge sicher die alten Einzelsitze, und zwar, sollte man glauben, um so viel, als die sächsischen Familien jene der vorgefundenen Freien. Der Platz für den Heerd der Günstlinge fand sich leicht; dagegen nahm der sächsische Haupthof womöglich die Mitte ein zwischen den Kolonaten, oder vielmehr diese lagen jenem gegenüber konzentrisch und nur da und dort, wo die Oertlichkeit es verlangte, in näherer Gesellschaft. Wenn dennoch nachgerade gruppierte Höfe nicht selten mit Einzelhöfen abwechseln⁴⁾, so sind spätere Anlässe schuld daran, nämlich Zerkleinerungen der Haupthöfe und neue Hofesgründungen überhaupt.

Das Teilen der Haupthöfe zu Gunsten von Höfen und Kotten war ja schon den Sachsen nach dem Eigentumsrechte möglich und wahrscheinlich auch nicht ungewohnt; nach der sächsischen Zeit gehörte es zu den Neuerungen, welche dem ursprünglichen Hofesbestande mancherlei Abbruch thaten. Daher noch heute so viele Nachbarhöfe mit dem Zunamen „gross“, „klein“ oder „lütke“, so viele nur noch am Schultentitel kenntliche Haupthöfe, welche mehrere Nebenhöfe und Kotten gleichsam vor der Thüre, dafür aber einen mittelmässigen Grundbesitz haben; die Bodenverluste wurden einst kaum gefühlt, weil durch die Markenvorteile aufgewogen.

Wie andere Althöfe zu Grunde gingen, berichten wir unten und heben hier noch eigens hervor, dass auf ihren Absplissen neben den

Saxoniae ed. L. Tross, 1865, pag. 210, 220 ff.); die Hörigkeit, welche eine alte Urkunde (bei J. F. Schannat, *Vindemiae literariae*, 1723, S. 209) gar naiv beschönigt, wurde 1577 den rechtlichen Bauern von den münsterischen Beamten einfach auferlegt. N. Kindlinger, *Gesch. der deutschen Hörigkeit*, 1819, S. 717. Nr. 224 und 71 Lit. b.

¹⁾ Vorher S. 13 und Schaumann a. O., S. 92, 94.

²⁾ H. Leo, *Geschichte der italienischen Staaten*, 1829, I, 85 ff.; Gaupp, *Ansiedelungen*, S. 499, 516.

³⁾ Vgl. von Maurer a. O., I, 315.

⁴⁾ Vgl. oben S. 7.

Kirchen nicht bloss Kirchdörfer entstanden, sondern stellenweise löste sich dabei der ganze Hof in kleinere Höfe und Dorfwohnungen (Roxel)¹⁾ oder gänzlich in Dorfhäuser auf, wie zu Wadersloh, wo das schön geplante Dorf weder den gleichnamigen noch überhaupt einen Hof in der Nähe sieht, oder in lauter kleine Stellen, wie ebendort in der „Zufriedenheit“ —; solche Höfchen und Kleinstellen von 15—30 (60) Morgen haben im Emslande seit dem 14. Jahrhundert die Adelsitze wie die Einzelhöfe bis auf wenige verschlungen²⁾ und damit der gewohnten Besiedelung wie dem Wohlstande des ganzen Landes schweren Schaden zugefügt.

Dass dagegen zahlreiche Neuhöfe und -kotten aus der Mark, d. h. durch Rotten aus dem Walde und durch Anbauen des Heide und Weide gewonnen sind, lässt ihr mit „Rott“, „Venne“, „Bruch“, „Mark“, „Heide“, „Holz“, „Laer“ zusammengesetzter Hausname verlauten, ja die Gelegenheit der Nachbarbauerschaften Brock zu Ost- und Westbevern inmitten einer langgedehnten Mark, ihre gedrängten Haus- und Hofstätten, der Umstand, dass sie bei der ursprünglichen Pfarreinrichtung noch wohl kaum in Anschlag gekommen sind³⁾, bieten Anhaltspunkte genug dafür, dass sich ihre Flächen erst in der Frühzeit des hiesigen Christentums besiedelt haben ebenso wie andere Zonen der Mittelheide zwischen den Sprengeln von Osnabrück und Münster⁴⁾. Dabei brachte es die Entstehung der Neuhöfe nicht ungern mit sich, dass sie nahe an die Mark, die alten Haupthöfe dagegen abwärts rückten — und zwischen den Neuhof und die Mark schob sich später noch wohl ein Kotten, von dessen Ursprunge hie und da eine gänzliche Umwälzung Zeugnis ablegt. Dem stetigen Wachstume der Bevölkerung entsprechen bis zum Ende des 13. Jahrhunderts die Neupfarreien, sowie die neuen oder die verlegten Wege, wogegen die alten als Grasstreifen oder als Wasserstrassen verkamen.

Wie vielen Umwälzungen und Entstellungen auch das Urbild der sächsischen Höfe unterlag, immerhin wird noch heute ein Jeder, der eine Fusstour über Land macht, in ziemlich regelmässiger Folge an mehreren Einzelhöfen und einem Haupthofe oder einer Hofgruppe vorbeikommen.

Wie sich die Höfe dem Haupthofe angliederten und unterordneten, bekunden uns beide noch heute wohl mit ihren Namen. In meiner Heimatsbauerschaft, die sich von Osten nach Westen eine Stunde, von Süden nach Norden kaum halb so weit ausstreckt, lag der Haupt- und Schultenhof Winkelhorst in der Mitte, vor ihm südlich das „Vorwerk“, nördlich der Nordhof, östlich der Sporeck, dann jenseits einer Gemeinheit im äussersten Winkel noch ein Pferdekotten, im Westen

¹⁾ Tibus a. O., Gründungsgeschichte der Stifter Pfarrkirchen ... im ehemaligen Bistum Münster, 1885, I, 421.

²⁾ Z. B. Diepenbrock, Geschichte des ... münsterischen ... Amtes Meppen, 1838, S. 194, 199, 205 ff.; Stüve, Landgemeinden, S. 22; von Maurer a. O., IV, 467; Huldermann a. O., XXIV, 93.

³⁾ A. Tibus, I, 478 ff.

⁴⁾ Meine K. u. G. D. des Kreises Warendorf S. 27 mit mehreren Bezeichnungen für Neusiedler.

wieder eine Gemeinheit, daran alte Kotten, sowie einige Neusiedler, und auf dem äussersten Zipfel mit fruchtbarem Acker- und Wiesengelände noch drei einfache Höfe. Alle waren je nach der Lage in dieser oder jener Gemeinheit berechtigt; der Sporck, jetzt der grösste, war Schulthenhof des Klosters Liesborn, der Hof Riese, welcher im Westen den alten Haupthof berührte, ist neuerer Gründung.

Die Mark, in Urzeiten über hohe, flache und niedrige Gründe, über schweren, leichten und schlechten Boden ausgebreitet und höchstens durchlöchert von den bescheidenen Hausräumen, musste zu den meisten Ansiedelungen, wie wir vernahmen, an Acker und stellenweise wohl auch an Grasmatte¹⁾ und Wald gerade die Wertstücke abgeben, und ein paar Jahrhunderte später, als nämlich unter der Frankenherrschaft Höfe oder Bodenrenten²⁾ den Kirchen und Klöstern durch Schenkung und Güter dem Könige³⁾ nach Kriegerrecht angefallen waren, drängten die Verhältnisse⁴⁾ zwar nochmals zu neuen Verstümmelungen des Gemeingrundes zum Besten der alten und neuen Gutsbesitzer; dennoch wird im Heliand das Reich des Herodes geradezu als Mark, und als erste Habe des Mannes das liebe, von ihr ernährte Vieh⁵⁾ vorgeführt. Die Rechte ihrer Genossenschaft schwächten sich allmählich zu ökonomischen ab und besetzten meistorts die Grundherren der Haupthöfe den Stuhl des Markenrichters; das Abholzen⁶⁾, Bodenbrechen, Grundabschneiden, Abwallen und „Wrechten“ zu Gunsten der alten und neuen Höfe und Kotten nahm stetig seinen Fortgang; trotzdem lag vor hundert Jahren noch eine gewaltige Landmasse unseres Forschungsreviers in Marken vor. Recht zu Hause und von Nutzen waren sie in den Sand- und Grenzzonen, und obwohl auch hier wie überall rücksichtslos bekämpft, fanden in neuester Zeit im Emslande nicht nur die Binnenmarken Gnade vor dem Landmesser, sondern mehrfach ist die Heide als gemeinschaftliche Schafweide wieder hergestellt und die Hude der Städte erhalten.

Auf besserem Boden widerstand die Mark hier glücklicher den Unbilden als dort; denn hier löste sie sich ganz auf, dort zerrissen ihre Ränder, anderwärts schmolz sie auf eine Gemeinheit⁷⁾ oder gar

¹⁾ Vgl. Landau, Territorien, S. 163.

²⁾ Nach Niesert, Beiträge zu einem Münsterischen Urkundenbuche, I, 58–65, und desselben Urkundensammlung, IV, S. 34–47, ist der unmittelbare Zusammenhang des Kirchenwesens mit der Hufenverfassung entschieden festgestellt. Stüve, G. d. H. O., II, 745.

³⁾ Gaupp, Ansiedelungen, S. 560; Schaumann a. O., S. 235, 248, der S. 62 die ungeteilte Mark bis in die karolingische Zeit herüberzieht, ohne an ihre Verluste bei der Hofesbildung und ohne an diese selbst zu denken.

⁴⁾ ... „wenn man nicht früh genug geteilt hätte, würden König und Geistlichkeit den übrigen Markgenossen bald wenig Rechte übrig gelassen haben.“

⁵⁾ Geisberg a. O., 33, I, 61, 63.

⁶⁾ Mit Axt und Feuer. Landau, Territorien, S. 154.

Mer zuschlege worden niedergelecht,

Darzu der bauren heuser schlecht

Wol in der herschaft Rede.

Lied über die Tecklenburg-Osnabrücker Felde von 1549 bei R. von Liliencron, Historische Volkslieder, IV, 480, 482.

⁷⁾ Zu Osterwik hatte die Dorfbauerschaft eyn gemeinheit unde geyne marke (B. Sökeland in der westfälischen Zeitschrift, 1855, XVI, 75) wahrschein-

auf die unwirtlicheren Kernteile (Sandboden, Bergrücken, Faulgründe, Vennen, Biester „Wilde Seen“) zusammen — kurzum des Holzes entkleidet, mit Gestrüpp und Schilf übersät und im alten Wohlstande gänzlich erschüttert boten die Marken oder Markenreste oft Schlupfwinkel für Raubtiere und Stromer, und heute werden herrenlose, zwischen die Hofesgründe versprengte Bodenlappen von den Erben der Markberechtigten veräussert und dann den Höfen zugeschlagen (Westkirchen), nachdem ihr Grundstock längst der Verkoppelung unterworfen war. Vor hundert Jahren bedeckte der Westerwald noch eine Fläche, die heute über hundert Haushaltungen ernährt, und die Fluren der benachbarten Hoetmarer Mark strichen durch mehrere Bauerschaften und verschiedene Pfarrgemeinden ¹⁾, allerdings vom Anbau an allen Stellen zerfetzt und versplittert.

Von alters her haben die Marken erhalten müssen, wenn neue Ansiedler, Bauern und Kötter zu versorgen, wenn Holz und Gras zu verschenken, wenn genossenschaftliche oder kommunale Abgaben, besonders in Kriegszeiten, aufzubringen waren; namentlich unterlagen ihre Reichtümer in den Fehden und Kriegen der letzten Jahrhunderte der ärgsten Plünderung und in der Holtwicker Mark der vollständigen Erschöpfung und Entleerung ²⁾ bis vor gut hundert Jahren da und dort die Kiefer aufwucherte.

Dennoch galt den Landleuten die Mark von irgend welchem Belange und, wie es der gesamte Wirtschaftscharakter ³⁾ mit sich brachte, vorzugsweise auf schwachem oder schlechtem Boden für ein „Heiligtum“, für eine Stütze der gemeinen und privaten Wohlfahrt und vor allem für einen Trost der kleinen Leute, und noch so sehr ruiniert versagte sie nur strichweise Rasenerze und Granitblöcke zum Verarbeiten und Bauen, zeitweise ihre Holzlieferung und niemals das Gras, das Heu und die Plaggen. In der Mark tummelten und erquickten sich das Hornvieh, die Schafherden ⁴⁾, die Bienen ⁵⁾, Kiebitze, Kramsvogel, die wilden Gänse und Enten ⁶⁾, die wilden Schweine und Pferde ⁷⁾,

lich weil der Gemeingrund mit der Bauerschaft abschnitt. Vgl. Klöntrup a. a. O., I, 51. Der Anteil einer Ortschaft an einer grossen Mark hiess Fastabend. Stüve, L. G., S. 116.

¹⁾ Meine K. u. G. D. des Kreises Warendorf, S. 28.

²⁾ Sökeland a. O., XVI, 108.

³⁾ Die mannigfaltigen oder gar verwickelten Verbindungen einzelner oder mehrerer Genossen oder Gemeinden mit einer oder gar mehreren Marken geben uns eine lebendige Vorstellung von der genossenschaftlichen, der „abstrakten Formel“ abholden Wirtschaft der Vorzeit.

⁴⁾ Stüve, G. d. H. O., I, 45.

⁵⁾ Vgl. Lex Saxonum, T. IV, 2-3; Heberegister des Klosters Freckenhorn, XI. Jahrhundert, herausgegeben von E. Friedländer, 1872, S. 28; Niesert, U. S., IV, 40.

⁶⁾ Von den komplizierten Entenfängen ist jener zu Surenburg bei Rheine noch in Gebrauch; einfachere beschreibt J. C. Möller, Geschichte der Grafschaft Bentheim, 1879, S. 11.

⁷⁾ Erwähnt schon 1160 als Geschenke des Paderborner Bischofs an das Kloster Hardehausen. Erhard Reg., I, Nr. 1870, im Münsterischen erhalten als Winterpferde bis in unsere Tage. Vgl. Niesert, U. S., IV, 37. Weitere Belege bei Seibert a. O., I, 40, 43.

die indes bei tiefem Schnee vor den Gehöften bettelten, und besonders die Hausschweine, die man im Winter oft erst nach Wochen wieder sah oder wieder suchte; die Eichel- und Buchenmast war es, wodurch der „westfälische Schinken“¹⁾ so bald seine Berühmtheit und den Zulas zu den Tafeln der auswärtigen Fürsten erlangte.

Wenn die grossen Altmarken ihren Zusammenhang verloren, so zerfielen sie wohl gar in kleinere, anscheinend in einer oder mehreren Gemeinden gelegene Teile, und sogar in der offenen Grossmark des Emslandes bildeten sich auf den grüneren Plätzen derlei Binnenmarken²⁾, deren Wert noch unsere Zeit anerkannte. Die Scheiden bildeten auf besserem Boden Naturgrenzen, eine neu erstandene Bauerschaft oder künstliche Vorrichtungen wie starke Erdwälle (Westerwald).

Sofern die Markenteile zur Arrondierung der Höfe verwandt sind, möchte man noch heute unter den Parzellen und Kämpfen die älteren und neueren Zuschläge daran erkennen und trennen, dass jenen, die sich auch näher ans Gehöft schieben, noch unregelmässige, diesen dagegen gemessenere und geradere Grenzen und Wallhecken zukommen.

Die ständischen Stufen haben sich unter der neuen sächsischen Herrschaft³⁾ und Wirtschaft im ganzen wenig geändert —, nur die Personen haben abgewechselt. Wurden einige Leibeigene in ihrer Abhängigkeit oder dem Bodenmaasse⁴⁾ etwas verbessert, so sanken wieder andere Mitmenschen in deren ursprüngliche Lage und eine ärmliche Häuslichkeit hinab; ihre Grund- und Lohnherren waren die Bauern, und sofern die Hofdienste nicht hinderten, konnten sie als Tagelöhner, Boten, Weber⁵⁾, Bauleute, Schreiner, Schmiede, Holzschuhmacher u. s. w. ihrem Gewinne nachgehen⁶⁾.

Weil zu dem immerhin nennenswerten Stamme von kleinen Leuten⁷⁾ ausser den Leibzüchtern⁸⁾ stetig Neusiedler der Mark und

¹⁾ Schon Bischof Meinwerk zu Paderborn (1109–1036) liess einmal einem Kloster novem pernas optimas zubringen. Vita Meinweri ed. Overham, 1681. c. 46, pag. 96. Vgl. Westfälisches Urkundenbuch, III, Nr. 92 ad an. 1215; Niesert, U. S., V, 103 ff., 139, 189; Bergisches Archiv 1810, Nr. 42, A. Ortellius, Orbis terrae typus pag. 374, 381 schreibt wohl im Hinblick auf die Marken über Westfalen: „Regio satis est frugifera, sed earum rerum, quae magis alendis gregibus, quam hominibus conducunt. Arborum fructus generat varios, ut sunt poma et nuces item glandes, quibus saginantur porci . . . imprimis vero pernae delicatissimae vel principum mensis expetitae.“

²⁾ Huldermann a. O., XXIV, 93.

³⁾ Bis in die Frankenzeit hinein. Waitz, V, G., II, 115, 137, 323; IV, 275.

⁴⁾ Wohl nicht westfälisch war das modicum curtile zu Hrodbertinga hova von 793, was übersetzt wird als „Kotten“ von Erhard l. c., I, Nr. 205.

⁵⁾ Joan. Gigas, Prodrömus, Geographicus Colon. 1620. Stüve, Geschichte d. H. O., I, 45; II, 611; Möser-Abeken a. O., I, 87; Hehn a. O., A², 167.

⁶⁾ Fälle vom Verkaufe der Leibeigenen ins Ausland wie im Nachbarstifte Verden zu Anfang des 11. Jahrhunderts (Gfrörer, Papst Gregor VII., B. VII, 243) sind mir in der westfälischen Geschichte nicht bekannt.

⁷⁾ Von ihren Häusern schreibt c. 1515 A. Boemus, Gentium mores leges et ritus Antv. 1571, pag. 329: casae luto lignoque et terra paululum eductae et stramine contextae domus.

⁸⁾ Besonders im Emslande, im Osnabrückischen und dem Wiedenbrück benachbarten Rietbergerlande (vgl. C. Stüve a. O., II, 738 ff., 610), seltener im östlichen Münsterlande in gesonderten Wohnungen, deren einige sich zu Neuhöfen entwickelt haben (vgl. S. 20).

der Kirchhöfe, gegen 1600 auch die Heuerlinge hinzukamen, so könnten die wohlhabigen Kotten, von welchen in unseren Tagen vereinzelt eine Braut mit einer gehörigen Aussteuer und tausend Thalern abgefunden wurde, wohl schon aus sächsischer Zeit stammen und unter dem späteren Hörigkeitswandel stetig etwas gewonnen haben. Sie waren also vormals an Zahl den Kolonaten schwerlich überlegen und ihre Verhältnisse, weil durchaus dem Bedürfnisse angepasst, sicher nicht trostlos; und nur die Sorge für die Wohlfahrt der Gesamtbevölkerung war es, wenn letzthin noch manch stolzer Wehrfester weitere Ansiedlungen um jeden Preis zu verhindern suchte.

Wenn die Urbevölkerung vor den Sachsen das Land geräumt hätte, wer sollte uns die Römertraditionen erhalten und vermittelt haben, wovon oben die Rede war? Den Kern derselben machten die alten Freien und Markenbesitzer aus¹⁾; sie bezogen nun die Erben der Sachsen, büssten jedoch als zinspflichtige Laten mehr an Gerechsamkeit und Ansehen als an Wohlstand und behaglicher Häuslichkeit ein; sie wirtschafteten auf den neuen Höfen nach Hofrecht unbehelligt von Lasten, wie die Folge dem Bauernstande auferlegt hat, zufrieden mit den neuen Herren²⁾ und bereit oder gar dazu auserkoren, mit ihnen gegen die Franken in den Kampf³⁾ oder als Geisseln in die Gefangenschaft⁴⁾ zu gehen. Solch eine Stellung beruhte offenbar auf beiderseitigem Wohlwollen.

Wir erwogen schon früher, welche herbe Verluste die Mark unter der Hofesbildung erlitt, und mit dem Boden verlor sie wie von selbst an Anziehungskraft für ihre Genossen und gab von Anfang an vieles von ihrer politischen und kommunalen Wirksamkeit an die Höfe ab, sodass neue Verbände innerhalb der Höfe aufkommen und erstarken mussten: auf der Markenbeute bildete nun der Haupthof mit dem besten Grundkomplexe (Sal- oder Seliland) und regsamen Nebenhöfen gleichsam eine kleine Herrlichkeit von Einwohnern mit gemeinsamen Vorteilen, Gefahren, Bestrebungen und Empfindungen und nichts lag näher, als dass sich, wie das Schwergewicht der Wirtschaft, so auch eine geordnete Verwaltung und allerlei Vorrechte an den Haupthof knüpften. Jedenfalls ist der Hofbezirk ein festes Glied in den weiteren kommunalen Verbänden — doch deckte er sich mit der Bauerschaft keineswegs; denn ausserhalb desselben standen doch die gewiss freien Höfe der Günstlinge und deren Hintersassen, die älteren und jüngeren Neuhöfe und Neuwirte der Mark — sodann jene Stellen, welche durch Erbschaft oder sonstige Veräusserungen auswärtige Hofesverbände eingehen mussten, und schliesslich wenn nicht die Leibeigenen, so doch die vogelfreien Leute.

¹⁾ Schaumann a. O. S. 121.

²⁾ Schaumann a. O. S. 143, 183, 184 . . . „von einem Aufstande sächsischer Laten gegen sächsische Herren hat man nie etwas gehört.“

³⁾ Vgl. den Bericht über die Schlacht bei Bochold 779: quo fuis multis lazzis . . . bei Wilmans in der westfälischen Zeitschrift XVIII, 132, nach A. Wilkens, Versuch einer Geschichte der Stadt Münster, 1823, S. 68.

⁴⁾ Annales Lauresham. ad ann. 780 in Mon. G. H., I, 31: obsides tam ingenuos quam lidos.

Auch die Mark konnte dem kleinsten politischen Verbands keine bestimmten Grenzen angeben¹⁾; denn wenn auch beide sich mehrfach stützen und später decken, so liess doch ursprünglich die erstere wie den Hofesbezirk so auch die Bauerschaft, wie gross oder klein diese auch war, durchgehends an Ausdehnung hinter sich zurück —, alle drei Verbände treten auch später mit verschiedenen Obliegenheiten ins Licht der Geschichte und die Bauerschaft wohl gar als der Anwalt der Markgenossen selbst.

Nur in Ausnahmefällen ist der Inhaber des Haupthofes auch der Vertreter der Bauerschaft²⁾; der Bauerrichter oder Bauervogt wechselte nach der Reihe der Höfe und als Vertreter der Bauerschaft hatte er die Polizeigewalt, den Vorsitz im Gerichte (am Thie-, Buer-, Baum-, Baakenplatze) und die Führung der Mannschaft zur Kriegs- und Notwehr im Namen der Landesherrlichkeit³⁾. Sollte die kleinste Volksgemeinde an der alten Selbstregierung und Verwaltung Teil behalten, sollte sie einen lebendigen, über Schwankungen erhabenen Organismus darstellen, so musste sie nach Oertlichkeit und Volkszahl einen bestimmten Umkreis haben, und war ihr ursprünglicher Ausgang die Familie, so ist es nachher die Nachbarschaft. In der That steigen bereits in heidnischer Zeit die Grundsäulen ihrer Verfassung und Befugnisse vor unseren Augen auf: es konnte doch nur der gewählte Bauerrichter (*scultetus*) und Gauvorsteher (*satrapa*) sein, um deren Zustimmung die beiden Ewalde 695 sich bemühten, als sie in Sachsen die Bekehrungsreise antraten⁴⁾, und noch unter Karl d. Gr. fällten die Bauern stellenweise das Todesurteil⁵⁾; erwägt man ferner, dass die Kolonen (*Laten*) Mitglieder des Heeres, die Kötter Teilhaber der Gilden waren, so muss von den Franken hier bereits ein politischer Verband vorgefunden sein, welcher der Bauerschaft entsprach, wie diese der Gilde. Karl verbot nämlich den Gilden jegliche beschworene Gemeinschaft (gegen die Franken), nicht jedoch eine solche behufs bürgerlicher Selbsthilfe in Not und Gefahr⁶⁾, ebenso wie seit der Karolingerzeit kein Landesgrosser mehr eine Feste errichten durfte, es sei denn,

¹⁾ Vgl. Waitz a. O., I, 169, 131. Cod. Tradd. W. II, 103.

²⁾ Vgl. Stüve, Landgemeinden, S. 33, 113.

³⁾ Ursprünglich auch Besate und Schüttung (Stüve, Geschichte des H. O., II, 785; derselbe, Landgemeinden, S. 112, 113; Geisberg a. O., 47, I, 21—25). Dagegen von Below, Histor. Zeitschr. 59, 203 ff., 214. Noch 1587 überfielen Bauern ein paar Schwadronen Spanier. J. Schwieters a. O., S. 270.

⁴⁾ Beda, *Historia ecclesiastica gentis Anglorum*, V, c. 10.

⁵⁾ In der That enthält hierfür einen schlagenden Beleg die Vita sec. S., *Liudgeri* II, c. 27, in den Geschichtsquellen des Bistums Münster, IV, 72, indem sie von einem Erlebniße Ludgers in der Nähe Meppens berichtet: . . . „aspexit non longe a via vulgi concilium, die dominica congregatum. Jtaque divertit illuc volens cognoscere, quae causa huiusmodi conventiculi existeret tali die, viditque in colle, quem circumvallaverant, reo cuidam suspendium preparari accedensque propius affatus est eos blande postulans, sibi concedi hominem . . . Cumque nihil horum a rusticis impetrare posset, contumeliosis insuper verbis clerico insultantibus — etenim ad suam parochiam locus ille non pertinebat — vix obtinere potuit, ut parumper cum homine super eius penitentia se permitterent loqui.

⁶⁾ Capitulare 779 c. XVI in Mon. G. H., III, 37; Waitz V. G., IV, 364 ff.

dass sie stets dem Landesherrn geöffnet oder nur aus schwachen Werken hergestellt war ¹⁾).

Die Gilden aber haben gleichfalls im Mittelalter und später ihren rechten Spielraum in den Bauerschaften —, beide scheinen sich völlig zu decken, umfassen auch die kleinen Leute (Kötter) und teilen sich in das Gilde- oder Spilhaus ²⁾ (gymnasium, theatrum ³⁾); die Bauerschaft aber meldet sich seit dem 11. Jahrhundert wieder unter den Namen Dorf (tharpa ⁴⁾), villa, Gildenschaft, burscapium legio und sublegio, welche entweder die örtliche Umgrenzung oder die politische und administrative Bedeutung ausdrücken.

Die angedeuteten Rechte, welche die Bauerschaften durch ihren Bauerrichter ausüben, sind entweder der Ausfluss landesherrlicher Vollmacht oder sie halten sich genau in den von Karl den Gilden gesteckten Grenzen, insofern ihre Mitglieder ihre Pflichten in gegenseitiger Hilfe und Not wie bei geselligen Zusammenkünften vollauf erfüllen.

Es kann schliesslich keinem Zweifel unterliegen, dass die Bauerschaften bei den ersten Pfarrgründungen die nächste und sicherste Handhabe zur Abgrenzung boten; denn wenn nicht absonderliche Verhältnisse, z. B. Neubildungen oder sogar umgekehrt Zerstörungen ⁵⁾ in Betracht kommen, decken sich durchgehends die äussersten von ihnen mit den Umrissen des Kirchspiels, und danach verhalten sich doch jene zu diesem wie die Teile zum Ganzen. Und wie sollte es anders? Die Mark hielt doch nur zufällig die Grösse eines Kirchspiels ein, die Gaue gingen über das letztere durchgehends weit hinaus, ja sie erscheinen nur von ungefähr mehr als die Grundlage der Archidiakonate; von diesen merkt man auch in karolingischer Zeit höchstens die Anfänge ⁶⁾, und die in Boden und Volkstum einheitlichsten Gebiete sind nicht nur in verschiedene Archidiakonate, sondern sogar in verschiedene Bistümer auseinandergerissen, wie ich das schon früher an dem alten Kleinbruktererlande nachgewiesen habe ⁷⁾.

Heute greifen die Bauerschaften wohl über die Grenzen der alten Villen und Bauerschaften kürzer oder weiter hinaus, sei es, dass

¹⁾ von Maurer a. O., II, 158, Mein Holz- und Steinbau S. 155 ff., 444.

²⁾ Die im Kirchenfrieden an den Kirchhöfen errichteten Gildehäuser gehörten im Osnabrückischen geradezu den Bauerschaften, nahmen zur Zeit der Not deren Kostbarkeiten auf und wandelten sich schliesslich in Wohnungen (Stüve, Geschichte des H. O., II, 738). Auswärtige Beispiele erwähnt, aber noch nicht erklärt bei von Maurer, IV, 174.

³⁾ Vgl. über die Gilden R. Wilmans in Müllers Zeitschrift für Kulturgeschichte, 1874, III, 1 ff., 5, 7, 11 ff., 15 über die englischen Gilden, deren Dekanien kaum den hiesigen Nachbarschaften entsprechen (Waitz V. G., I, 434, 438). Die Bauerschaften selbst sind Zehntschaften (Seibertz a. O., I, 166), und diese Namenspatrone der „Tegeder“ (Deiters), welche mit den Hyen im Bauergerichte das Urteil fanden (vgl. von Maurer, IV, 114), stellenweise jedoch auch Zehntsamler der Gutsherren sein mochten.

⁴⁾ Wieder und wieder in den Heberollen ... an themo selvon tharpa ... bei E. Friedlander a. O., S. 29 ff. Wilmans W. U. B. III, S. 210 und pag. 135 f.

⁵⁾ Vgl. Tibus a. O., I, 478, 740.

⁶⁾ Waitz V. G., III, 364.

⁷⁾ In der Zeitschrift für preussische Geschichte und Landeskunde, 1883, XX, 198 ff.

diese durch den Untergang der Höfe, wovon sogleich gesprochen wird, geschwächt und aufgelöst wurden ¹⁾, oder dass einmal, etwa zum Behufe der Schatzung, neue und erweiterte Abgrenzungen vorgenommen sind ²⁾. Der einstige Name der Villa klebt indess noch häufig an den Fluren oder Hofgruppen und wer ihn verkennt oder übersieht, begeht leicht Verwechslungen ³⁾.

Der *Haupthof* inmitten der Villa leuchtete mit seinem Gutsbesitze wie mit seinen Gerechtsamen noch lange unter den hörigen und nicht-hörigen, den älteren und jüngeren Erben der Bauerschaft an Grösse, als „Althof“, mit dem Zunamen „gross“ oder durch seine Ursprünglichkeit hervor; sein Inhaber ist der Grund- und Schutzherr der Hintersassen, jagd- und schütdeberechtigt in der Mark und später der Markenrichter, vielleicht auch der geborene Vertreter des Bauerrichters ⁴⁾ und wenn nicht als solcher, so doch durch Ernennung der Gutsherren vorzugsweise der „Schulte“ — der Nachbar mit ähnlichem Titel verdankt denselben dem Gutsherrn allein ⁵⁾; denn denken wir noch weiter zurück, als der freie Sachse seinen Hof selbst unterhatte, da war dieser Angelpunkt der Bauerschaft wie der Mark: die Sachsen waren der Schild und das Schwert der Nachbarn, begütert, angesehen, gebietend, in den Schriften der Franken geradezu die Edlen ⁶⁾.

Besonnen, schlagfertig und wacker (d. i. zugleich „schön“) verteidigten sie mit ihren Laten ihre väterlichen Ebenen und Hügel, Berge und Thäler, ihre religiösen wie ihre öffentlichen Einrichtungen. Die Sachsen hatten daher vorzugsweise, je nach ihrem Verhalten, von ihrem Besieger entweder eine ausnehmende Gunst oder eine harte bis barbarische Strafe zu kosten. Es bezeichnen ihre Glut fürs Heim und ihren Widerwillen gegen das Fremde die Thatsachen, dass nur wenige

¹⁾ So mehrere bei Münster; vgl. Geisberg a. O., 47, I, 2, und Tibus a. O., I, 740.

²⁾ Umgekehrt besteht die Bauerschaft Bakenfeld zu Herbern aus den Randsplittern dreier anderen Bauerschaften. J. Schwieters geschichtl. Nachrichten, 1886, S. 392.

³⁾ So versetzt z. B. das westfälische Urkundenbuch, III, Nr. 811 und 1644, zu den J. J. 1268 und 1299, einmal bestimmt, einmal fraglich in die bestehenden und von den Karten verzeichnete Bauerschaft Gronhorst zu Freckenhorst Zehnten, die nur dem der jetzigen Dorfbauerschaft zugetheilten Gronhorst („Graunst“) zwischen Wadersloh und Liesborn angehören konnten, und ebendort, III, pag. 867, wird eine nur bis ins 16. Jahrhundert bestehende Bauerschaft (Ostholt) zu Wadersloh seltsam genug gedeutet (vgl. Tibus a. O., I, 546).

⁴⁾ Nach Geisberg wäre er auch der geborene Führer und Richter der Bauern a. O., 47, I, 39. Nur in der Wahlmark wurde der Holzgraf gewählt. Klöntrup a. O., III, 397, 271.

⁵⁾ So erklärt sich das Vorkommen mehrerer Schulden in einer Bauerschaft; der Schulte fehlt der Beverner Bauerschaft Brock und vier Bauerschaften der Gemeinde Westkirchen — er ist also gutsherrlichen Ursprungs oder die Bauerschaft eine Neubildung, wie Bakenfeld in Note 2. Zu Aukum im Osnabrückischen giebt es „in 5 Gemeinden Meier, in 5 Schulden, in 2 Schulden und Meier und in 8 werden Meier noch Schulden“; im Niederstift bebaut der Zeller das Vollerbe (Dr. Niemann, Osnabrücker Mitteilungen, XX, 381) und vertritt er den Schulden.

⁶⁾ Vgl. Diekamp a. O., S. 51; vorher S. 24.

mit neuen Aemtern bekleidet¹⁾, dagegen ganze Scharen entführt, verjagt oder enthauptet²⁾ sind.

Daher erscheinen auch nach der Unterwerfung so viele Haupthöfe ihrer Herren beraubt³⁾ und mit den Nebenhöfen in den Händen des Königs⁴⁾, dann in jenen der Kirchen und Klöster — ein Loos, welches allerdings die freien Bauern bekanntlich auch ihren eigenen Gütern am Ende durch Schenkung oder sonstwelchen Uebertrag bereitet haben. Ueberhaupt sind unter dem neuen Regimente von den Haupthöfen nur wenige, etwa wenn sich die Inhaber durch Aemter und Lehen bereicherten, zu Dynasten-, Ritter- und Ministerialsitzen⁵⁾ emporgekommen, die meisten von den neuen Gutsherren Schulden untergeben und noch heute als Schuldenhöfe beachtet, einzelne auch ganz oder teilweise in kleine Höfe, d. h. in jene Hofesgruppen gespalten, die uns längst auffielen. Höfe oder förmliche Hofesreihen mussten massenhaft den Neuhöfen, Dörfern, Städten⁶⁾ und Klöstern weichen oder gar seit dem Spätmittelalter mit den Ackerkomplexen der Grossgrundbesitzer zusammenfliessen⁷⁾. Fehden und Kriege endlich haben ganze Höfe bis auf ihre höchstens einer Flur verbliebenen Namen vertilgt⁸⁾ oder ganze Hofesgruppen bis auf ein oder zwei Gehöfte verwischt und diese das „Drup“ = Dorf höchstens in ihrem Namen gerettet⁹⁾. Was übrig blieb, verwickelte sich bis auf geringe Ausnahmen in die Fesseln der Hörigkeit und Leibeigenschaft.

Die Verluste aber glichen sich kaum durch die neuen Rotthöfe wieder aus; stolz und verhältnismässig dicht kam die Reihe der Alt-

¹⁾ Erhard l. c., I, 167 ad ann. 782.

²⁾ Erhard l. c., I, 171, 207, 211, 215, 228, 248, 252 ad ann. 782, 794, 795, 796, 799, 803, 804.

³⁾ Vgl. Schaumann a. O., S. 183, 245. Seine Bemerkung: „nicht die Jiti — denn wer hätte sonst den neuen Landeigentümern — den treuen Vasallen und der Geistlichkeit — das Land bauen sollen?“ kann kaum zutreffen, zumal dieselben ja auch in den Kampf und in die Gefangenschaft zogen und die schwersten Knechtsdienste von Leibeigenen verrichtet wurden. Vgl. S. 25.

⁴⁾ Von Darup heisst es nach der Schlacht 779: „Rex vero ... ibique in curia paulo post sibi erecta pluribus ... quievit“ (Wilmans in der westfälischen Zeitschrift, 1857, XVIII, 133, 166). Der Hof Stockum an der Lippe taucht 858 als leeres Königsgut auf, dann inmitten einer Bauerschaft als Lehen des Klosters Herford und allmählich als Wohnung eines gleichnamigen Rittergeschlechts vgl. meine K. u. G. D. des Kreises Hamm, S. 33.

⁵⁾ Die den Inhabern dann das „von“ mit dem Hofesnamen einbrachten, wogegen der aus der Ministerialität hervorgegangene Adel nach dem Dienste (z. B. Droste), nach Körpereigenschaften (z. B. Voss, Scheele) oder geradewegs mit einem Spitznamen (z. B. Budde, Vethelbalg) benannt worden ist. Nieberding a. O., II, 276.

⁶⁾ Z. B. Osnabrück (Stüve, Geschichte des H. O., II, 736) und Beckum: Mein H.-St.-B. S. 31, 32 vgl. Landau, Territorien, S. 107.

⁷⁾ Meitzen-Hanssen a. O., 37, 412, Ueber die Vereinigung zweier Höfe im Osnabrückischen Stüve a. O., II, 736. Vgl. meine Schrift, Der vormalige Weinbau in Norddeutschland 1877/83. S. 47, 48; Landau, Territorien, S. 107: Zuschläge der Höfe zu grossen Gütern und Verstümmelungen gerade häufig in Westfalen. von Maurer a. O., II, 417.

⁸⁾ Vgl. das Verzeichniss der wüsten Erben im Münsterischen seit 1517 und 1653 bei Niesert, Beiträge I, 548, 552 ff., 574 ff.

⁹⁾ Z. B. die Einzelhöfe Hiltrup, Sandrup, Dendrup, Aldrup vgl. Geisberg a. O., 47, I, 26.

höfe in die Frankenherrschaft, dezimiert und heruntergekommen ¹⁾ in unser Jahrhundert, welches die Bauern gänzlich befreite ²⁾ und dadurch ihre Güter Zeitpachten und neuen Gefahren aussetzte, die unter Erbpachtsverhältnissen unmöglich waren.

Wie sich von selbst versteht, stand mit der Hofesbildung auch die Ausgestaltung des Hauses und mit der Erweiterung des Hofes durch Mark- und Rottzuschläge auch die Vermehrung der Nebengebäude in Wechselwirkung. Wenn nach unserer begründeten Meinung der fränkische Vorgang den Anstoss zur sächsischen Hofesbildung gab und diese zuerst im Süden der Lippe uns fertig entgegentritt, wie konnte man hier im Brukererlande, das doch erst nach seiner Hofesbildung die fränkische Oberhoheit gegen die sächsische verlor, auf den sächsischen ³⁾ statt auf den fränkischen Haustypus kommen? Mit vielen anderen dunklen Punkten der ältesten Kulturgeschichte wird auch dieser nicht zu tilgen sein, falls folgende Erklärung nicht genügt: das brukterische oder vielmehr das südlippische Land mochte von Anbeginn mehr dem norddeutschen als dem fränkischen Plane zuneigen und unter den neuen sächsischen Herren die Hausform, welche diese auf ihren Höfen einführten, allmählich bis auf gewisse örtliche Abweichungen übernehmen. Als südwestliches Grenzland verzichtete die Grafschaft Mark unter altfränkischem Einfluss in einem kleinen Distrikte ⁴⁾ vielleicht auf

¹⁾ „Wie sehr die Zehnten den Ackerbau hemmten, schliessen wir aus der Natur der Sache, sehen es auch fürs Mittelalter zur Genüge aus den Münsterischen Synodalberichten; denn es wird verboten, dass die zehntpflichtigen Aecker länger als dreissig Jahre brach und wüste lägen. Wie sehr die Viehzucht durch den blutigen Zehnten immer musste niedergehalten werden, sehen wir jetzt noch in unserer Zeit, wo nicht selten der blutzehntpflichtige Bauer sagt: ‚Warum soll ich ein junges Pferd ziehen, da es mir ja gezehntet wird.‘“ (A. Topphoff in Wigands Archiv für Geschichte und Altertumskunde, 1838, VII, 82); über die Synodalbeschlüsse vgl. Niesert, Beiträge I, I, 58.

²⁾ Gründe dafür, dass in England der der Leibeigenschaft so bald entthobene Bauernstand in drei Jahrhunderten wieder unterging, findet Hanssen-Nasse) a. O., 1870, St. 34, 1355, darin, „dass der Adel und später das Grosskapital die Macht hatten, den Bauernstand gewaltsam zu unterdrücken resp. legal auszu kaufen, womit die Feldmarken der Dörfer von selbst zu privaten, geschlossenen, grösseren Höfen umgestaltet wurden.“ Uebrigens sind die seither bemerkten Parallelen in der Wirtschaft Westfalens und Englands S. 9, 18, 27 geeignet, Benings Vermutung a. O., 1888, S. 1 ff., zu verstärken, dass die Angeln ein Abzweig der westfälischen Engern sind — worauf jedoch schon E. F. Moyer in den westfälischen Provinzialblättern 1830, I, IV, 90, und Seibertz I, 226 hingespield hatten.

³⁾ Nach dem, was oben S. 11 erzählt wurde, ist es unerfindlich, wie Landau im Korrespondenzblatt d. G. V. S. 18, 19 zuerst das umgekehrte Verhältnis anpreist, dass nämlich der nordwestfälische Hausbau und Volksschlag von Süden der Lippe stamme — beide schliessen sich aufs engste an Niedersachsen, dessen abweichende Haustypen doch nur den Grenzstreifen zukommen (vgl. Waitz, V. G., III, 110); auch die hochgerückten Ackerbete, die Landau (daselbst S. 18) auf den Norden einschränkt, wiederholen sich im Süden der Lippe bis an die rheinländische Grenze — ja was die Lage der Höfe (einzelne oder gruppierte) und die Bauerschaftsverbände betrifft, so hat das Südufer der Lippe bis zur Haar (vgl. Seibertz a. O., I, 50, 165) entschieden mehr mit dem Nordufer, als mit dem Süderlande zu thun.

⁴⁾ Nämlich auf dem chattuarischen Westsaume von Schwelm bis Hattingen. Möller, Pfarrer von Elsey, Das Interessanteste aus seinem Nachlasse. Dortmund 1810, I, 50—57. Dagegen Th. Lindner, Veme. 1888, S. 92.

das Femgericht, das doch in Westfalen zu Hause war, sicherlich auf die volle Durchbildung des sächsischen Haustypus. Die lichte Halle der Küche verkümmerte mehrfach unter Einbauten und der Keller vertiefte sich beträchtlich gegen die fast bodengleiche Lage im Norden der Lippe. Und wenn hier z. B. in den Pfarrhäusern die Wohnräume gleichwie in den Bauernhäusern zu ebener Erde liegen, so hat man sie im Süderlande gerne hoch gelegt — ganz deutlich im Anschlusse an die fränkischen Gewohnheiten jenseits der Grenze.

Gerade die münsterländischen Höfe machen auf jeden Fremden noch heute wie mit dem weiten Hofraum und dessen Gebäudereihen, so insbesondere mit den gedehnten und lichten Hallen des Hauses einen patriarchalischen und imposanten Eindruck zugleich. Das Ganze nimmt sich aus wie eine klare Fortentwicklung und Bereicherung der ursächsischen Grundform.

Um nur das Notwendigste vom Hausbaue vorzubringen, so ist das hohe Dach jetzt geständert und der eine Innenraum durch vertikale und horizontale Gliederung in verschiedene Gelasse zerlegt; doch scheint mir nicht die Form, wobei sich Tenne (Diele) und Küche bereits, wenn auch noch auf fast quadratem Hausplane, in zwei selbständige Räume teilen ¹⁾, sondern jene dem Urtypus am nächsten zu kommen, worin eine Halle (Diele) in gleicher Breite das ganze Haus von Schmalseite zu Schmalseite durchzieht und ihre Abseiten als Ställe, Schlafkammern und Keller dienen ²⁾.

Wie vordem das lange Dach, umfasst dies Haus Wohnung, Vieh und Vorräte mit geringstem Raumaufwande; oben Herdstelle, Küche, „Wäsche“, Wohnung und Zugang zu dem Keller und den Schlafstellen, unten Tenne, Futterplatz und Mitte zwischen den beiderseitigen Stallungen, spricht es aufs bestimmteste den wirtschaftlichen Zweck aus und ermöglicht auf einfachstem Wege die engste Wechselbeziehung aller Räume und Gelasse. War dann noch das Getreide und Futter unter dem hohen Satteldache aufgespeichert, so umschloss dies mit den vier Wänden die wertvollste Habe samt dem Besitzer und seiner Familie. Anscheinend der erste Widerschein der vollbrachten Sesshaftigkeit und der gepaarten Hofes- und Markenwirtschaft erhielt sich dies Haus sogar im Münsterlande bei Köttern und Heuerlingen stellenweise bis in unsere Zeit und bedurfte auch auf Bauernhöfen sicher erst des einen oder andern Nebengebäudes ³⁾, der Verlängerung und eines verbesserten Grundplanes, als dieselben an Bodenareal, der Betrieb und die Erträge an Mannigfaltigkeit und Reichtum zunahmen. Diese Wendung trat aber, wie wir uns erinnern, wohl erst ein, als mit der Frankenherrschaft die Höfe weiter in die Marken griffen, und die Entwicklung

¹⁾ Wie R. Henning, Das deutsche Haus, Strassburg 1882, S. 29, Fig. 12, annimmt.

²⁾ Vgl. Henning a. a. O., Nr. 16, 18, und meinen Holz- und Steinbau, Taf. I, Fig. 2.

³⁾ Doch sind schon früh Nebengebäude angeführt, so 841 mansus dominicus cum casis et reliquis aedificiis bei Erhard, Cod. d. Westfaliae, I, Nr. 15 —, 852 mansus indomin. cum domibus et aedificiis, daselbst I, Nr. 19 —, 889 cum curte et casa omnibusque aedificiis daselbst I, Nr. 36.

hielt dann Schritt mit dem Schlagen der Wälder für Ackerland und Weide. Aus früherer Zeit mag schon das breitplanige Bauernhaus des nordlippischen Distriktes stammen mitsamt den Nebengebäuden, denen noch heute im Osnabrückischen, im Oldenburgischen und im Emsland ein kleiner Eichenhain zu einem besonderen Vorzuge gereicht: im Münsterischen ist das anstossende Gehölz mehrfach versilbert und selten wieder nachgepflanzt. Der Fortschritt begann vorab mit der Sonderung der Diele und Küche, und den Uebergang dazu bewahren noch gewisse Haustypen im Paderbornischen und in dem der Viehzucht besonders zuträglichen Süderlande, sowie alle Kötterhäuser im Münsterischen darin, dass sich die Diele am Ober- oder Herdende nach einer Seite bis zur Langwand ausweitet, also einen Querarm bildet. Die Zuthat des anderen Querarmes zu einer von Langwand zu Langwand gedehnten Küche führte allmählich, um die darüber eingebüsstten Parzellen wieder zu ersetzen, zur Vermehrung der Wohn-, Schlaf- und Kellerräume und zur Verlegung der letzteren an die obere Schmalwand, sodass die Küche ¹⁾ dieselben von der unteren Hausflanke mit den Ställen und Gesindestuben förmlich abschnitt ²⁾.

Damit war die Hausform in den Grundzügen festgestellt; ihre sonstigen Gestaltungen und Fortschritte, deren einige an den Pfarrhäusern erprobt waren ³⁾, dürfen hier füglich übergangen werden, zumal da die Haupttypen der sächsisch-westfälischen Häuser mehrfach in den Schriften behandelt sind.

Von den Nebengebäuden sei nur eins, der Speicher, ins Auge gefasst; ihm entsprechen in der Bauart die Speicher, Steinwerke (Kirchenböden) an den Kirchhöfen ⁴⁾ —, wie wir oben darthaten, Zufluchtsstätten der Bauerschaften oder, wie anderwärts die Vorhallen der Kirchen ⁵⁾ Warteräume der Kirchgänger, bis Dorfhäuser aufkamen; ferner der Bauart und den Zwecken nach die Steinwerke hinter den Adelshäusern der Städte ⁶⁾ und die Wohnungen (mansio, turris) bescheidener Adels- und Witwensitze ⁷⁾, sofern sie mit diesen wieder Bauerngut geworden sind. Durchschnittlich erscheinen sie als ursprüngliche Zubehör des Hofes, d. h. als hohe, turmartige Gebäude ⁸⁾ stehen sie dem Hause nicht

¹⁾ Die Abkündigung von Küche und Tenne durch Thüren oder Verschlüge und die Zuthat der Schornsteine erfolgte im Mindenschen durch die Mindener Dorfordnung von 1755, S. 28, 133, 135.

²⁾ Vollendetes Beispiel in meinem Holz- und Steinbaue, Taf. I, Fig. 1.

³⁾ So wurde für jenes zu Nienhaus 1370 ein Schornstein ausbedungen. Raet von Bögelscamp, Geschichte der Grafschaft Bentheim, I, 161.

⁴⁾ Vgl. oben S. 24: Zu Badbergen 1394 verkauft. H. und F. Sudendorf, Beiträge zur Geschichte des Landes Osnabrück, 1840, S. 9, 10; im Paderbornischen bewilligte der Adel dem Bischofe Bernard V. (1321—1341) eine Abgabe von den Kirchhofsgadems und den Kästen in den Kirchen, was zur Destruktion fast aller ländlichen Gotteshäuser führte. Gobel, Persona, Cosmodromium aet. VI c. 68 oder 48.

⁵⁾ Vgl. Repertorium für Kunstwissenschaft, XI, 398.

⁶⁾ Vgl. die Urkunden von 1382 und 1428 bei A. Fahne, Chroniken und Urkundenbücher, I, 73, 89.

⁷⁾ Vgl. die Urkunden von 1545 bei Fahne a. O. I, 183, und H. Hartmann in den Mitteilungen des histor. Vereins zu Osnabrück, IX, 331 ff.

⁸⁾ Vgl. Ueber die „Oldenburgischen Lehms“ (Dr. Niemann in den Osnabrücker Mitteilungen, XII, 368) und über die Lippischen Steinspeicher Preuss, Die baulichen Altertümer des lippischen Landes, 1873, S. 77.

gerade nahe und vereinzelt auch als bewehrte Anlagen entweder in Fachwerk auf einer Insel oder wohl ganz aus Steinen und kunstreich aufgeführt¹⁾; sie dienten als Kornböden, daneben häufig als Backhäuser und mögen als solche, wie mit ihrer Bauart so mit ihrem Alter, keinem anderen Nebengebäude des Hofes nachstehen.

Haus und Hof wurden, abgesehen von schwächeren Wehren, vereinzelt schon in sächsischer Zeit mit einem Graben umzogen²⁾, und dass die Hofbefestigung dann stetig an Zahl und Werken stieg, ergeben schon im 11. Jahrhundert die massenhaften Personennamen mit der Endung „burg“. Dennoch haben die entwickelten Burgen im Grundplane keine, in den Nebengebäuden nur eine zufällige Verwandtschaft mit dem Hofe. Jene zerfallen in eine Vorburg und Hauptburg³⁾, der Hofraum ist ungeteilt, Gestalt und Zweck der Nebengebäude dort anderer Art als hier, und insbesondere die Zahl der Wohngebäude auf der Hauptburg dem Hofe fremd. Das geteilte Planschema, ein indogermanisches Erbteil⁴⁾, übertrug sich wahrscheinlich durch die Volksburgen, denen oft noch mehr innere Abschnitte zukamen, auf die Ritterburgen, von hier auf die kleinen Adelssitze der Spätzeit; die Wohngebäude der Hauptburg sind füglich von Westen übernommen, wo sie ganz ähnlich auf den Villen Karls d. Gr. standen⁵⁾. Lothringen (Gallia) eilte doch im Burgenbau den übrigen Landschaften voraus, und der Westen war überhaupt die Heimat alles Ritterwesens.

Das umgekehrte Verhältnis bestand in den Städten: hier beherrschte die Planform des Bauernhauses die Bürgerwohnungen sogar die älteren Rathäuser und, ohne kleinere Plätze heranzuziehen, unterschied sich, bis zum letzten Brande, ein Stadtviertel von Paderborn mit Haus- und Hofanlage⁶⁾ in Nichts von der ländlichen Umgebung.

¹⁾ Mein Holz- und Steinbau S. 21, Taf. II, 1; ein kunstreicherer Muster steht noch zu Nottuln.

²⁾ So das Castrum der beiden Helden in der Schlacht bei Darup 779 bei R. Wilmans in der westfälischen Zeitschrift, XVIII, 133; andere Belege in meinem Holz- und Steinbau S. 121 ff.

³⁾ Belege in meinem Holz- und Steinbau S. 241, Taf. IV, VI, VII.

⁴⁾ Nach Maurer G. Semper., Der Stil in den technischen Künsten, 1863, II, 290; vgl. F. Reber, Geschichte der Baukunst im Altertum, 1866, S. 213; G. Friedreich, Die Realien in der Iliade und Odyssee, 1851, S. 302.

⁵⁾ G. von Maurer a. O., I, 131, 241.

⁶⁾ von Löher, Der Kampf um Paderborn 1874, S. 67, 76.

Z u s ä t z e.

S. 6 u. 19. Auffällige oder alte Volkstrachten sind dem Bentheimischen und Emslande verblieben (D. Gronen im Touristen V, 14, Illustrierte Zeitung Nr. 2386 S. 280), sonst überall unter der Mode verwischt. — Im Südostwinkel speist die Familie gesondert in einem Zimmer — sonst durchweg mit dem Gesinde in der Küche (im „Unterschlage“ oder „Mansedel“) und meistens auch an einem Tische.

S. 15 ff., 21 ff. Gegen die gemeinen Viehtriften waren die Privatgründe, wenn inmitten der Mark gelegen, auch ringsum mit einer Wallhecke, auf dürrer Boden mit einem Wallriegel einzufriedigen. — Belege sind ausser den Nutzparzellen die Markkotten, z. B. der Beverner „Heide“ und unfern Münster sogar Bauernhöfe, welche statt der einzelnen Kämpfe planmässig den ganzen Grundkomplex abschlossen. Der „Havichorst“, eine Grundfläche von mehreren hundert Morgen, liegt in einer Ringwehr, welche sich zusammensetzt aus der Wese, einer Kette von tiefen Gräben (südlich) und einem doppelten Wallstrange mit Holzwuchs.

Aehnliches begegnet uns zu Westbevern beim „Hugenroth“, der zugleich lehrreiche Streiflichter auf die Hofanlagen überhaupt wirft. Schon dem Namen nach ist seine Bauerschaft „Brock“ nicht mehr sächsischen Ursprungs, der Hof einstens ein Rottgelände und mit jener nicht nach 1200 entstanden, obsehon erst im Spätmittelalter genannt. Er hält heute 46 ha, wovon fast die Hälfte, spätere Zuschläge und Kaufstücke aus der Mark, auf den Aussenrand kommen; die andere Hälfte von 22½ ha (90 Morgen) bildet den Alt- und Kernteil des Hofes. Als der Anbau der Heide noch den besseren Stellen galt, umgab den Altteil die Mark und als Schutzwehr dagegen ein doppelter Wallheckenring. In demselben nahm die Westzone, welche der Kirchstätte zuneigte, einige Kämpchen und die Hofstelle auf, von dieser breiteten sich fächerförmig nach Norden die Wiese und das Holz aus, und im Südwesten die Hauptfläche als der (hohe) Roggenboden. Vom Hause führen nur zwei Wege in die Mark und zwar, bis sie den Wallgürtel erreichen also auf altem Hofesgrunde, innerhalb Wallhecken.

S. 23. Die Rasenerze dienten den Bruchschmieden zur Eisengewinnung (Stüve, G. d. H. O., I., 43), der Raseneisenstein den Maurern als Baumaterial, wenn auch seltener als der Granit, welcher als Findling (Kiesling) oder als Gerüste der megalithischen Denkmäler auf Hofes- und Gemeingründen vorlag. Er ward bis zur Lippe als Eck- und Prellstein, zum Pflastern und Wallen (Driehausen) und bis in die Frühgotik zu Turmfundamenten verwandt — in den steinarmen Niederungen ist er sogar in behauenen aber ungleichen Stücken an den romanischen Kirchenteilen, wie zu Wildeshausen und Bippen, verbaut (Mein Holz- u. Steinbau S. 428; W. Mithoff, Baudenkmale u. Altertümer im Hannoverschen, VI., 31).

S. 28. Der Villa entspricht also einmal die Bauerschaft, dann der Hofbezirk (villicatio); beide fallen zusammen in der nach dem Haupthofe benannten Villa Coesfeld, welche dem Grafen von Cappenberg, darauf durch Vermächtnis dem Kloster Varlar grundhörig war (Niesert U. B. II, 477, Tibus I, 738 ff.). Vgl. über den hörigen Haupthof bonum villicum, schulteticum sive officiatium und dessen Schulden, villicus, officialis (ammelman) Cod. Traditt. Westfalic., herausgeg. von Darpe, II, 77, 305, s. v.v. III, 325 s. v.v. — Der „Meier“ drang aus Ostwestfalen über die Grenze, und zwar weiter ins Osnabrückische als ins Münsterische vor und hier anscheinend als blosser Titel für die Kolonen der mittelgrossen Höfe, ohne politischen und gutsherrlichen Charakter.

<17+>04518S04124134S1

Heft
Heft
Heft
Heft
Heft
Heft
Dr. G
Dr. A
Dr. R
Dr. F
Dr. F
Dr. F
Dr. A
Dr. C
Dr. A
Dr. F
Hofr
Dr. A
J. M
Dr. A
Prof.
Dr. F
Dr. I
Dr.
Prof
Dr.
Köni
Hofr
Prof
Prof
oer
Univ

- Heft 1. Die Verbreitung und wirtschaftliche Bedeutung der wichtige
baumarten innerhalb Deutschlands, von Direktor Prof. Dr. Bernar
greve in Hannövrisch Münden. 1888. 31 Seiten. Preis M. 1. —
- Heft 2. Das Meissnerland, von Dr. Max Jäschke. Mit 1 Figurentafel. 1888. 47 S.
Preis M. 1. 90.
- Heft 3. Das Erzgebirge. Eine orometrisch-anthropogeographische Studie von Obel
Dr. Johannes Burgkhardt in Reudnitz-Leipzig. Mit einer Karte. 1888. 79 S.
Preis M. 5. 60.
- Heft 4. Die Kurische Nehrung und ihre Bewohner, von Prof. Dr. Adalbert Bez
berger in Königsberg i. Pr. Mit einer Karte und acht Textillustrationen.
140 Seiten. Preis M. 7. 50.
- Heft 5. Die deutsche Besiedlung der östlichen Alpenländer, insbesondere S
marks, Kärntens und Krains, nach ihren geschichtlichen und örtlichen Verhältni
von Prof. Dr. Franz von Krones in Graz. 1889. 176 Seiten. Preis M. 5. 60.

Band IV.

- Heft 1. Haus, Hof, Mark und Gemeinde Nordwestfalens im histo
Ueberblicke, von Prof. J. B. Nordhoff in Münster. 1889. 35 Seiten. Preis M.

Die weiteren Hefte werden unter anderem folgende Arbeiten bringen:

- Dr. G. Berendt (Königl. Landesgeologe und Professor an der Universität Berlin), Die
deutschen Urstromsysteme.
- Dr. A. Birlinger (Prof. an der Universität Bonn), Alemannisches: Grenzen, Sprache, Eigen
Dr. R. Blasius (Braunschweig), Über Zugverhältnisse und Verbreitung der Vögel in Deutsch
Dr. H. Blink (Amsterdam), Der Rheinstrom in Holland.
- Dr. R. Credner (Prof. an der Universität Greifswald), Die Insel Rügen.
- Dr. H. Haas (Privatdozent an der Universität Kiel), Der Boden von Schleswig-Holstein.
- Dr. F. Höck (Friedeberg), Heimat und Verbreitung der Nährpflanzen Mitteleuropas.
- Dr. A. Jentzsch (Privatdozent a. d. Univers. Königsberg), Der Boden Ost- und Westpreus
Dr. C. M. Kan (Prof. a. d. Univ. Amsterdam), Die Eigentümlichkeiten des niederländischen Bod
Dr. A. von Koenen (Prof. an der Universität Göttingen), Über die Dislokationen und Störun
welche den Bau der deutschen Mittelgebirge bedingen.
- Dr. R. Lepsius (Prof. an der technischen Hochschule und Direktor der Grossherzogl. I
geolog. Landesanstalt zu Darmstadt), Der Bau des Rheinischen Schiefergebirges.
- Hofrat Dr. Th. Liebe (Landesgeologe und Prof. in Gera), Der Zusammenhang zwischen
orographischen und hydrographischen Verhältnissen Ostthüringens und dessen ge
gischem Schichtenaufbau.
- Dr. A. Makowsky (Prof. an der technischen Hochschule zu Brünn), Das Höhlengebiet
Devon in Mähren.
- J. Matzura (Brünn), Die deutschen Kolonisten im Herzogtume Teschen und Auschwitz.
- Dr. A. Nehring (Prof. an der landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin), Die diluviale Fa
Deutschlands und ihr Verhältnis zur jetzigen Fauna.
- Prof. Dr. L. Neumann (Privatdozent an der Universität Freiburg), Abhängigkeit der Ve
verdichtung von der Höhe.
- Dr. E. Petri (Prof. an der Universität St. Petersburg), Die deutschen Kolonien im europäisc
Russland.
- Dr. F. Ratzel (Prof. an der Universität Leipzig), Die Schneegrenze im Karwendelgebirge.
- Dr. F. Wahnschaffe (Königl. Landesgeologe und Dozent an der Universität Berlin),
Quartärbildungen des norddeutschen Flachlandes und ihr Einfluss auf die Oberfläch
gestaltung desselben.

Ausserdem haben freundlichst ihre Mitwirkung zugesagt die Herren Dr. E. Ebermay
Prof. an der Universität München; Dr. K. Freiherr von Fritsch, Prof. an der Universität Ha
Dr. G. Gerland, Prof. an der Universität Strassburg; Dr. F. G. Hahn, Prof. an der Univers
Königsberg; Dr. G. Hellmann, Oberbeamter im Königl. Meteorologischen Institut in Berl
Hofrat Dr. von Inama-Sternegg, Präsident der K. K. Statistischen Centralcommission u
Prof. an der Universität Wien; Dr. O. Krümmel, Prof. an der Universität Kiel; Dr. J. Partsc
Prof. an der Universität Breslau; Dr. J. Ranke, Prof. an der Universität München; Dr. P. Schr
oer, Direktor des Königl. sächs. Meteorolog. Instituts in Chemnitz; Dr. A. Streng, Prof. an
Universität Giessen; Dr. F. Wieser, Prof. an der Universität Innsbruck u. a.

Verlag von J. Engelhorn in Stuttgart

Bibliothek geographischer Handbücher.

Herausgegeben von Prof. Dr. Friedrich Ratzel in Leipzig.

Anthropo-Geographie

oder
Grundzüge der Anwendung der Erdkunde auf die Geschichte

VON **Dr. Friedrich Ratzel**,
Professor an der technischen Hochschule in München.
Preis Mark 10. —

Handbuch der Klimatologie

VON **Dr. Julius Hann**,
Direktor der meteorol. Zentralanstalt und Professor an der Universität in Wien.
Preis Mark 15. —

Handbuch der Ozeanographie

VON **Prof. Dr. G. von Boguslawski**,
ehem. Sektionsvorstand im Hydrographischen Amt der Kaiserl. deutschen Admiralität in Berlin,
und **Dr. Otto Krümmel**,
Professor an der Universität und Lehrer an der Marine-Akademie in Kiel.

Band I.

Räumliche, physikalische und chemische Beschaffenheit der Ozeane.

VON **Dr. Georg von Boguslawski**.
Preis Mark 8. 50.

Band II.

Die Bewegungsformen des Meeres.

VON **Dr. Otto Krümmel**.
Preis M. 15. —

Handbuch der Gletscherkunde

VON **Dr. Albert Heim**,
Professor der Geologie am Schweizerischen Polytechnikum und der Universität in Zürich.
Preis Mark 13. 50.

Allgemeine Geologie

VON **Dr. Karl von Fritsch**,
Professor an der Universität in Halle.
Preis Mark 14. —

Handbücher zur deutschen Landes- und Volkskunde.

Herausgegeben von
der Centralkommission für wissenschaftliche Landeskunde von Deutschland.

Band I.

Geologie von Deutschland und den angrenzenden Gebieten.

Professor an der te

in Darmstadt.

1. Lie



03SR750

ord. Professor der Geographie an der Universität Graz.
Preis M. 12. —

Druck von Gebrüder Kröner in Stuttgart.